

III. Das kurmainzische Direktorium in den drei Reichskanzleien.

I. Kurmainz und die Kanzlei des Reichstages.

Dem früheren Mittelalter war eine eigene Behörde für die schriftliche Behandlung der vom König und den Fürsten gemeinsam beschlossenen Angelegenheiten unbekannt. Die aus königlicher Machtvollkommenheit erlassene Urkunde war die einzige Form, in der unter Mitwirkung eines Hoftages entstandene Ordnungen und Gesetze schriftlich festgehalten und im Reiche verkündet wurden. Wohl gedachten mitunter Diplome dieser Art einer fürstlichen Teilnahme, aber unumgänglich nötig war diese Erwähnung nicht. Denn das Wesentliche war und blieb der Entschluß und Wille des Herrschers ¹⁾.

Eine große Veränderung erfolgte im 13. Jahrhundert. Es entstand das Kurkolleg und erlangte Einfluß auf die Verwaltung des Reiches. In seiner Hand ruhte nun während des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts vornehmlich das Recht einer Mitwirkung „des Reiches“ an höchster Regierungsstelle. Bedeutete diese Tatsache einerseits eine Beschränkung im oligarchischen Sinne, so enthielt sie andererseits eine umfassende Ausdehnung und Festi-

¹⁾ Ueber das fürstliche Konsensrecht auf Hoftagen und über den Ausdruck desselben in den Königsurkunden vgl. Ficker, Willebriefe etc. in Mitth. d. Inst. f. öst. Gesch. III. S. 5 ff.; desselb. Urkundl. I. S. 232 f., 235, 239; Waitz, V. G. VI. 312 ff., 321 ff.

gung der Rechte, mit welchen sich bisher Reichsstände an dem obersten Regiment bethätigten. Und das war eine wesentliche Seite der neuen Bildung. Jetzt stand eine abgeschlossene Körperschaft da, welche selbständig beriet und selbständig Beschlüsse faßte.

Und da nun die Genossenschaft der Wahlfürsten in bestimmter Ausprägung Teilnahme am Reichsregiment erlangt hatte, trat die Notwendigkeit einer eigenen Führung von Reichsgeschäften außerhalb des königlichen Hofes auf. Allein so groß auch die kurfürstliche Mitwirkung thatsächlich war, an die formellen Aeüßerungen der Regierungsakte reichte sie nicht heran. Das gemeinsame Schaffen der Kurfürsten und der königlichen Regierung fand in der Königsurkunde allein rechtskräftigen Ausdruck. Ja gleich der Uebung in früheren Zeitperioden ward auch jetzt trotz aller anerkannten Notwendigkeit kurfürstlicher Mitwirkung der Erwähnung dieser in den Urkunden keine große Wichtigkeit beigelegt¹⁾.

Im Gegensatze zu dieser formalen Mißachtung kurfürstlicher Bedeutung finden wir aber mitunter in anderer Art die Teilnahme der Wahlfürsten an den königlichen Maßregeln überaus bemerkenswert hervorgehoben. So beurkundeten schon am Ende des 13. Jahrhunderts einzelne derselben selbständig Rechtssprüche des Hoftages, um den vom König allein verkündeten Anordnungen Nachdruck und Anerkennung zu verschaffen²⁾; und später vereinigte sich sogar das ganze Kollegium, um in eigenem Mandate den Befehl des Königs zu unterstützen und einzelnen Ständen die Beschlüsse des Reichstages zu verkünden³⁾.

¹⁾ Des durch Willebrief gewährten kurfürstlichen Konsenses geschieht manchmal gar keine Erwähnung, mitunter nur mit den Worten: »cum consensu principum« etc.

²⁾ Die Erzbischöfe von Trier und von Mainz beurkundeten jeder für sich die auf dem Frankfurter Parlament 1296 gefällten Rechtssprüche. Ficker, Wien. Sitzungsberichte XIV. 182, 183. Mit dem burgundischen Erzkanzleramt des Trierers, der übrigens damals noch gar nicht diesen Titel führte, hat diese Thätigkeit keinen Zusammenhang, wie Ehrenberg (Der d. Reichstag i. d. J. 1273—1378 S. 61) irrig annahm.

³⁾ So im Jahre 1422, wo neben den königlichen Mandaten gleiche Schreiben

Doch die von König und Kurfürsten allein verordneten Maßregeln hatten nur wenig Aussicht auf allgemeinen Erfolg. Immer dringender trat die Notwendigkeit einer Heranziehung weiterer Elemente zur Teilnahme am Reichsregimente hervor. Zwar waren nie die anderen vornehmen Glieder des Reiches von einer gewissen Mitwirkung vollständig ausgeschlossen worden, wohl verhandelte auch im 14. Jahrhundert der König auf feierlichen Hoftagen mit Fürsten und Städten über wichtige Angelegenheiten des Gemeinwesens; doch ruhte auch innerhalb der ausgedehnteren Versammlung das Schwergewicht der Reichsvertretung auf den Wahlfürsten¹⁾. Bei allen allgemeinen Fragen, die nicht den individuellen Kreis einzelner Stände berührten, kam es auf die Uebereinstimmung des kurfürstlichen Beschlusses mit dem des Königs fast ausschließlich an.

Erst als im 15. Jahrhundert an den deutschen König Fragen herantraten, die er mit Hilfe der Kurfürsten allein nicht lösen konnte, als ein einheitliches Vorgehen des Reiches nach Außen, eine gemeinsame Erfüllung rechtlicher und kultureller Aufgaben im Innern helfende Bethätigung Aller forderte, da wurde eine umfassende Mitwirkung der anderen bedeutenden, dem Reiche unmittelbar ergebenden Kräfte unerlässlich. Sollte der weitgebietende Landesfürst und die mächtige Reichsstadt gehorsam schwere Verpflichtungen erfüllen, die ihnen ein Rat des Kurkollegs gebot?

Die Wahlfürsten traten einigermaßen zurück und gaben ihre ausschließlich vorherrschende Stellung in der Reichsversammlung auf. Der Hoftag ward zum Reichstage umgebildet und erlangte in gewisser Hinsicht das Erbe kurfürstlicher Macht. Die lange

von den sechs Kurfürsten ausgingen, welche die Ausführung des beschlossenen Anschlagel geboten. Reichstagsakten VIII. S. 169 u. 171 ff.

¹⁾ Den Reichstag im 14. Jahrhundert behandelte Ehrenberg a. a. O. Seine Auffassung über das Verhältnis von Reichstag und Kurkolleg ist indessen verfehlt, wobei m. E. eine leichtgläubige Benützung des Wortlautes der Konsensformeln wesentlich Schuld an einer irrigen Beurteilung der Kräfte trägt, die an der Centralregierung des Reiches thätig waren. Vgl. S. 84 ff., 96. — Dagegen Ficker, Kurverein von Rense in Wien. Sitz. XI. 673 ff.; Willebr. S. 15; Harnack, Kurfürstenkollegium S. 119 f.

Regierung Friedrichs III. war für diese Entwicklung von wesentlicher Bedeutung. Damals haben die häufigen Versammlungen der Stände, obschon materiell zumeist erfolglos, in langer Uebung die festeren Grundlagen ihrer Organisation gefunden.

In dem Maße aber, in dem sich die Stände zu selbständiger Macht erhoben, gewann eine schriftliche Behandlung von Reichsgeschäften außerhalb des Königshofes weitere Ausdehnung. Von vorne herein war hier der Erzkanzler als der erste Fürst und befugte Führer aller ständischen Handlungen zu einer Leitung berufen. Von dem Wahlkolleg hatte sich sein Direktorium zuerst auf die von den Kurfürsten und Fürsten als den eigentlichen Reichsständen gemeinsam geführten Angelegenheiten und dann auf die von der Gesamtheit der drei ständischen Körperschaften behandelten Geschäfte ausgedehnt.

Eine große Wirksamkeit entfalteten der Mainzer Erzbischof und seine Kanzlei schon auf den Reichstagen Friedrichs III. Protokolle mußten geführt, Gutachten aufgesetzt, gemeinsame Antworten an den Kaiser gefertigt und Verhandlungen mit den Städten gepflogen werden. Als die letzteren zu Nürnberg 1487 eine Abschrift der Antwort erbat, mit welcher Fürsten und Kurfürsten der kaiserlichen Proposition entgegneten, wurden sie an die mainzische Kanzlei gewiesen; und als zwei Jahre später zu Frankfurt die Städteboten einen Einblick in den Anschlag begehrt, ward derselbe Ort genannt, um gewünschte Nachricht zu empfangen ¹⁾.

Naturgemäß hatten der Erzkanzler und seine Kanzlei auch an der Fassung der Schlußartikel des Tages hervorragenden Anteil. Die äußere Fertigung derselben indessen in bindende Gesetze und ihre Veröffentlichung in rechtskräftiger Urkunde war noch unter Friedrich III. ausschließliches Vorrecht der Hofkanzlei.

¹⁾ Müller, Reichstags-Theatrum unter Friedrich III. Bd. III. 86; Janssen II. 475: »doch mochten sie sich in des ertzbischofs von Meintz cantzelei fugen, also wurd in abschrift verfolgen«; Müller III. 165. — Auch zu Augsburg 1474 bedeutete der Graf von Werdenberg den Ständen, an den Hof des Mainzer Erzbischofs Schreiber zu senden und den Anschlag abschreiben zu lassen (Müller II. 642). Aber der Erzkanzler war damals zugleich Leiter der kaiserlichen Hofkanzlei.

Einzelne kaiserliche Mandate, die nach dem Brauche früherer Jahrhunderte eines Beirates der Fürsten und Stände gedachten, aber im übrigen aus kaiserlicher Machtvollkommenheit erflossen, waren zunächst lange die einzige Form, in der das Ergebnis der Reichstags-Verhandlungen zum Ausdrucke kam ¹⁾. Nur die beschworenen Landfrieden wurden in einer Art beurkundet, daß ihr Bundes- und Vertragscharakter deutlich zu Tage trat; obschon auch ihre schriftliche Fertigung stets von der kaiserlichen Kanzlei ausging ²⁾. Eine zusammenfassende Beurkundung der auf einem Tage getroffenen Vereinbarungen fand dagegen nicht statt.

Erst aus den schriftlichen Vermerken, welche, zunächst der urkundlichen Form entbehrend, die gemeinsamen Abmachungen des Herrschers und der Stände festhielten, haben sich im Laufe des 15. Jahrhunderts die späteren Reichstagsabschiede ausgebildet. Dabei wirkte besonders der Umstand fördernd mit, daß auf den vielen Versammlungen, die der Kaiser nur durch bevollmächtigte Anwälte leitete, eine unmittelbare kaiserliche Beurkundung nicht erfolgte ³⁾. Friedrich III. wenigstens behielt sich im Falle persönlicher Abwesenheit die urkundliche Ausfertigung und damit die eigentliche Bestätigung der Reichstagsbeschlüsse selbst vor ⁴⁾. Da nun nicht unmittelbar nach den ständischen

¹⁾ Thatsächlich hatte aber der Reichstag an der Fassung der sachlichen Bestimmungen großen Anteil; vgl. z. B. das kgl. Goldmünzgesetz mit dem von den kurfürstlichen und kgl. Räten beschlossenen Vorschlag. Das kgl. Mandat trägt das Datum des Tages, an dem die Abmachung erfolgte. Reichstagsakten V. 303 f. und 306 f.

²⁾ Vgl. z. B. Reichstagsakten I. S. 206, 337, 368, wo die Teilnehmer mitbesiegelten.

³⁾ Unter Sigmund finden wir allerdings noch anderen Brauch. Als der Kanzler im Jahre 1426 als Vertreter des Königs den Nürnberger Tag besuchte, führte er das Majestätssiegel mit, um an Ort und Stelle die Beschlüsse der Versammlung in einer k. Urkunde zu fertigen. Ein Mandat trägt daher das Datum Nürnberg 1426 Juni 20, obschon Sigmund in Ungarn weilte. Reichstagsakten VIII. S. 470.

⁴⁾ Z. B. am 30. August 1467 gebot Friedrich aus Neustadt einen Landfrieden auf Grund des am Martinstag 1466 zu Nürnberg erfolgten Reichstagsbeschlusses. Neue Abschiede (1747) I. 225 f.; Müller II. 291, der hier falsch gelesen hat, spricht irrig von einem Reichstag zu Milbenstadt. — Am 4. Oktober 1487 gebot der Kaiser aus Nürnberg eine Weinordnung, welche am 1. Oktober ein Tag zu Rotenburg beschlossen hatte. Müller III. 152, 153.

Beratungen die Mandate ausgefertigt wurden, so mußte man für eine Aufzeichnung der gesammten Beratungsergebnisse eines Tages besonders besorgt sein, damit diese einer späteren kaiserlichen Beurkundung zu Grunde gelegt werden könnten.

Solche Vermerke der beschlossenen Artikel galten damals als Abschiede. Sie waren ihrer Natur nach die vom Kaiser oder seinen Anwälten gebilligte Schlußantwort der Stände. Denn da sich die Verhandlungen des Reichstages zwischen kaiserlichen Forderungen und ständischen Antworten vorwärts bewegten, so bildete der letzte Beschluß der Stände, dem keine neue kaiserliche Anregung einer Veränderung folgte, naturgemäß die schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse aller Beratungen ¹⁾.

Aber welche Gewähr der Anerkennung und Ausführung bot diese Form des Beschlusses? Kurfürsten und Fürsten waren geneigt, derselben gleich verbindliche Kraft für beide Parteien, für Königtum und Stände zuzuschreiben, während der Kaiser sie nur als Ratschlag betrachten wollte, deren Annahme seinem Belieben überlassen sei ²⁾.

Und dieser Gegensatz der Anschauungen darf uns nicht wunder nehmen. Eine geklärte staatsrechtliche Auffassung über den in voller Neubildung begriffenen Reichstag können wir nicht erwarten. Fast alles, was ihn betraf, war noch schwankend: nicht allein die Stellung der Städte, sondern auch das eigenste Verhältnis der Reichsvertretung zum Könige.

¹⁾ Vgl. den Regensburger Abschied von 1454. Müller I. 430. — Lehrreich ist die Aeußerung der Kurfürsten auf dem Neustädter Tage 1455 über den Frankfurter Abschied vom vergangenen Jahre: »da auf die rätslagung zu franckfurt geschrifflich begriffen diser tag hergemacht sey« so möge man »die artigel daselbst verzaichet hie fürnemen«. Hasselholdt-Stockheim, Hz. Albrecht IV. Urkb. S. 9. — Nürnberg. Abschied 1466. Neue Abschiede (1747) I. S. 209—14. Dazu die Erwähnung desselben bei den Beratungen des folgenden Jahres. Müller II. 274 f. — 1489 Frankf. Abschied vgl. Janssen II. 537—40; Abschiede I. 288 f.; Müller III. 171.

²⁾ Während Kurfürsten und Fürsten von dem Nürnberger Abschied (1466) sagten »in kraft des obgemelten Abschieds zu thun gebüret«, bemerkte der Kaiser »so haben wir . . . den Rathsschlag, auf den obgemelten St. Martins Tag gethan, angenommen«. Müller II. 274; Neue Abschiede I. 225 § 3.

Wohl beruhte demnach thatsächlich der Abschied älterer Gestalt auf einem zwischen König und versammelten Ständen geschlossenen Vertrage, aber noch wollte ersterer dies formell nicht eingestehen, hielt vielmehr an der Selbständigkeit seiner Entschlüssen fest und meinte als Aeußerungen eigener Machtvollkommenheit auch die Maßregeln beurkunden zu können, welche das Ergebnis von Beratungen des Reichstages waren.

Indessen blieb auch hier ein weiterer Fortschritt ständischer Befugnisse nicht aus. Zu Beginn der Regierung Maximilians ist er erfolgt. Und es ist sehr bezeichnend, daß der Abschied zum ersten Male feste urkundliche Form auf Reichstagen empfing, bei denen der König nur durch Bevollmächtigte vertreten war ¹⁾.

Die Abschiede von Lindau und Worms (1497) sind von den Abgesandten Maximilians und den Ständen gemeinsam ausgestellt, beglaubigt und besiegelt ²⁾. Sie haben die Form und den Charakter von Vertragsurkunden zweier gleichberechtigter Kontrahenten.

Wurde auch der Monarch in der Folgezeit stets allein als Aussteller genannt, wenn er persönlich dem Reichstage beiwohnte ³⁾, so war das doch nur ein bedeutungsloses formales Zugeständnis an seine Person, und König und Reichsstände erschienen auch hier immer als zwei vertragschließende Parteien. Wie beide die Vereinbarung besiegelten, so wurden auch zwei Originale verfertigt, von denen eines der Kaiser, das andere der Erzkanzler, der Geschäftsführer der Stände, empfing.

Mit den Erfolgen des Reichstages hielt die Entwicklung der Kurmainzer Rechte gleichen Schritt. Der Abschied älterer Fassung ging als Schlußantwort der Stände naturgemäß aus der mainzischen Kanzlei hervor. Und dabei blieb es nun, da er Gesetzesform erlangte und als Königsurkunde ausgefertigt wurde.

¹⁾ Noch der Wormser Abschied von 1495 entbehrte der urkundlichen Form und Beglaubigung. Neue Abschiede II. S. 24—27.

²⁾ Neue Abschiede II. S. 29, 35.

³⁾ So z. B. Freiburg 1498 (Neue Absch. II. 38—58), Augsburg 1500 (S. 63—91), Köln 1505 (S. 102—104) u. s. w.

Aber in dieser ersten Regierungszeit Maximilians hat der Mainzer Erzbischof nicht allein die gesammte innere Geschäftsführung des Reichstages und die Fassung des Abschiedes, sondern auch die Fertigung der anderen Gesetze, die auf Grund der ständischen Abmachungen erlassen wurden in den Kreis seiner Wirksamkeit gezogen.

Dem Zusammenwirken zweier Gründe scheint mir vornehmlich diese neue Steigerung eramtlicher Befugnis zugeschrieben werden zu müssen. Einmal hat die Erhebung des Reichstages zur gleichwertigen Regierungsmacht neben dem König alle Aeußerungen gemeinsamer Arbeit von dem berufenen Führer der Stände geübt wissen wollen. Dann aber hatte gerade damals das Erzkanzleriat einen großen Erfolg auch nach anderer Richtung hin erlangt, indem der Grundsatz zuerst Anerkennung fand, daß dem Mainzer Kurfürsten die Führung aller Kanzleigeschäfte des Reiches überhaupt gebühre. Leitete doch Erzbischof Berthold eine Reihe von Jahren hindurch die römische Kanzlei und überwachte daher auch die Fassung aller unter ständischer Teilnahme hervorgegangenen Reichsgesetze ¹⁾.

Auch als im Jahre 1502 der Sieg des monarchischen Prinzipes der mainzischen Verwaltung der Reichskanzlei ein Ende bereitete ²⁾, verblieb dem Erzkanzler die Oberleitung der schriftlichen Reichstagsgeschäfte. Mit voller Deutlichkeit läßt sich dies unter Karl V. erkennen. So wurde zu Mainz im Jahre 1526 bestimmt, daß ein Druck des Abschiedes nur nach dem besiegelten Original erfolgen und nur dann Glaubwürdigkeit beanspruchen dürfe, wenn er vom Mainzer Sekretär Rucker „kollationiert“, „auskultiert“ und mit eigener Hand unterschrieben sei ³⁾. Als im Jahre 1530 die Städte nicht als Teilnehmer im Abschiede genannt werden wollten, wandten sie sich an den Erzkanzler, damit er sie „in verfertigung und aufrichtung bemelten abschieds mit einsetzen gnediglich verschone“ ⁴⁾. Und die eramtliche Be-

¹⁾ Vgl. S. 75 ff.

²⁾ Vgl. S. 85 f.

³⁾ Neue Absch. II. 279 § 30.

⁴⁾ Virck, Pol. Corresp. Straßb. I. S. 542, 544.

thätigung bei der Fassung des Abschiedes fand nun darin bleibenden Ausdruck, daß fortan der Erzkanzler stets das Original desselben mit eigener Hand unterzeichnete ¹⁾).

Doch nicht auf die Fertigung des Abschiedes allein beschränkte sich die Wirksamkeit der Mainzer Kanzlei. Als man im Jahre 1529 aus den Gesetzen der vergangenen Reichstage eine Kammergerichts-Ordnung zusammenzustellen beschloß, ward die Bestimmung getroffen, das vollendete Werk der neuen Ordnung dem Erzkanzler zuzusenden, damit dieser es besichtigen, drucken und im Reiche veröffentlichen lasse. In derselben Weise setzte der Augsburger Abschied des folgenden Jahres die Befugnis des Erzkanzlerariats fest ²⁾).

Und dabei blieb es. Mit vollem Rechte hob daher Erzbischof Albrecht in der Ordnung seines Hofes vom Jahre 1522 die hohe Bedeutung seiner Kanzlei hervor, der ersten und vornehmsten im römischen Reiche, die auf allen Tagen und anderen Versammlungen gebraucht werde ³⁾. Und als im Jahre 1544 das Kapitel den Erzbischof zu besserer Pflege des Erzkanzlerariates ermahnte, gedachte es auch der Thätigkeit desselben auf Reichstagen und betonte die Notwendigkeit, eine besondere Aufmerksamkeit dem Gedeihen der Kanzlei zuzuwenden ⁴⁾. In der That war diese mainzische Behörde der Mittelpunkt für die

¹⁾ So im Jahre 1521 den Abschied und die Reichsordnungen. Neue Absch. II. 179, 194, 203, 210; — 1530 S. 332; 1548 S. 550, 574, 587, 606, 607; 1551 S. 632.

²⁾ Neue Abschiede II. 299 § 29, 320 § 89 »alsdann sollen sie dasselbig . . . dem Ertz-Canzler zu besichtigen und zu ermessen zuschicken und auf seiner Liebden Befehl trucken und ins Reich publiciren lassen«. Darnach richteten sich im folgenden Jahre thatsächlich die Visitatoren. S. 350 § 34. — An der Fertigung der großen Kammergerichtsordnung vom Jahre 1548 war natürlich die Mainzer Kanzlei hervorragend beteiligt und erhielt 100 Goldgulden Entschädigung. Harpprecht VI. 21.

³⁾ Hof- und Regierungs-Ordnung Albrechts. Aschaffenburg 1522 Nov. 6. May, Albrecht II. von Mainz I. Urkb. S. 113.

⁴⁾ Schreiben des Domkapitels vom 18. Dezember 1544. Dem Erzkanzlerariat stehe es zu, »in reichs rheten prothocollirn zu lassen«; doch da er zu wenig Schreiber halte, so lassen nun fast alle Kurfürsten und Fürsten protokollieren, woraus große Irrung, dem Erzamt aber die Gefahr einer Beeinträchtigung erstehe. Würzb. Archiv.

gesamten von Kaiser und Reich gemeinsam geförderten Geschäfte. Nicht nur der Abschied, sondern auch alle anderen Verordnungen des Reichstages und darüber hinaus die Gesetzgebung, welche dem vereinigten Entschlusse des Herrschers und der Stände entsprang, wurden ausschließlich von ihr beurkundet.

Unter Karl V. sind bereits alle wesentlichen Elemente vorhanden, welche die später unter der Bezeichnung Reichs-Direktorium zusammengefaßten Rechte des Erzkanzellariates beim Reichstage ausmachen.

Es wäre dem Zwecke dieser Arbeit wenig fruchtbringend, der Entwicklung im einzelnen weiter nachzugehen. Nur in zusammenfassenden Worten seien noch die wichtigsten Befugnisse angeführt, die das mainzische Reichs-Direktorialamt beim ausgebildeten Reichstage während der letzten Jahrhunderte des alten Reiches übte. Bei Kurmainz mußten sich alle erschienenen Stände melden, die Legationssekretäre und Kanzellisten sich ausweisen, die Gesandten ihre Vollmachten vorlegen.

Der Erzkanzler beantwortete die kaiserliche Proposition im Namen aller Stände; empfing die Kommissions- und Hofdekrete und überhaupt alle Eingaben und Gesuche, welche für die Reichsversammlung bestimmt waren.

Berieten die drei Kollegien als Vollversammlung, so führte er das Hauptprotokoll; leitete ferner die Relation und Korrelation und die Vereinigung der Partikular-Conclusa zum Reichsgutachten, übergab dasselbe dem Kaiser oder Prinzipal-Kommissär, ließ überdies das Konzept des Abschiedes fassen, fertigte die Originale aus, unterschrieb sie und nahm ein Exemplar in die Verwahrung des Reichsarchives ¹⁾.

¹⁾ Vgl. J. J. Moser, Churmainz. Staatsrecht S. 60—70; dann die Darstellung des Geschäftsganges auf Reichstagen bei Lehmann, Speier. Chronik (III. Aufl.) VII. 24 S. 959—69. — Zahllos sind natürlich die Schriften von Staatsrechtslehrern des 17. und 18. Jahrhunderts, welche das Mainzer Direktorium behandeln. Ich erwähne nur einige ausschließlich diesem Gegenstande gewidmete Arbeiten: N. Ch. de Lynker, *diss. de munere directoriali circa negotia imperii* (1693); J. W. Waldschmidt, *diss. de directoriis imperii R. G.* (1710); J. M. Wagner, *diss. de archicancellariatu ac directorio in comitiis imperii electori Moguntino competente* (1746).

Das bildete den wesentlichsten Inhalt des Reichsdirektoriums, des einen der drei großen Wirkungskreise, welche das Erzkanzleriat dem Mainzer Stifte erschlossen hat. Nie ward dasselbe bezweifelt. Wohl erhoben sich später Stimmen gegen die übermäßige Gewalt, die es gewährte, aber nur Ausschreitungen wollte eine staatsrechtliche Beweisführung beseitigen¹⁾. Denn in der That wahrhaft monarchisch waren die überreichen Rechte, welche diese ständige Präsidentschaft der Reichsversammlung dem Mainzer Bischof gewährte.

2. Kammergerichtskanzlei.

Auch in der Kanzlei des Kammergerichtes besaß der deutsche Erzkanzler großen Einfluß. Aber während er die Leitung der Reichstagsgeschäfte in völliger Uebereinstimmung mit den Fortschritten der reichsständischen Befugnisse erlangt hatte, mußte er zum sichtlichen Nachtheile derselben Verwaltung und Nutzung der Hofkanzlei anstreben.

Schon das ältere Reichskammergericht Kaiser Friedrichs besaß eigene Protonotare für eine schriftliche Erledigung der Geschäfte. Aber wie der Gerichtshof selbst einen wesentlichen Bestandteil der kaiserlichen Hofbehörden bildete, so bewahrten auch diese Beamten einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Hofkanzlei²⁾. Eine vollständige Loslösung ihrer Thätigkeit von der Wirksamkeit dieser erfolgte erst, als das Kammergericht der Sphäre des Hofes entrückt und den Wormser Beschlüssen von 1495 gemäß unter den Einfluß der Stände gestellt wurde.

Zwei Notare und einen Leser bestimmte die Ordnung von 1495 für die Besorgung des Schreiberdienstes. Von einer Ernennung derselben aber durch den Erzkanzler war nicht die Rede³⁾. Noch kannte die Ordnung kein Sonderrecht desselben,

¹⁾ Litteratur bei Pütter, Litt. d. d. Staatsr. III. S. 256.

²⁾ Vgl. Mitth. d. Inst. f. öst. Geschichtsf. VIII. S. 19 ff.

³⁾ Neue Absch. (1747) II. S. 7 § 5. »Item an das Cammer Gericht sollen verordent werden zwen glaubhaftige Gerichtsschreiber und eyn Leser«. — In welcher

obgleich schon damals die Protonotare in seinem Namen die Gerichtsurkunden unterfertigten und auf diese Weise seine formellen Beziehungen zur Kanzlei zum Ausdrucke brachten ¹⁾).

Ein weiterer Fortschritt ist im Jahre 1498 zu bemerken. Als Maximilian Erzbischof Berthold für die Verwaltung der römischen Kanzlei achttausend Gulden bestimmte, wies er ihm zur Deckung dieses Betrages auch die Einkünfte der Kammergerichtskanzlei zu und gestattete, daß ein mainzischer Gegenschreiber unter Aufsicht eigener vom König bestellter Personen alle Taxeingänge aufschreibe und einnehme, die Beamten der Behörde besolde und den Rest als Fond für den dem Erzkanzler gebührenden Jahresgehalt vermerke ²⁾. Doch sollte damit nicht die Kanzlei des Kammergerichtes dem mainzischen Einfluß vollständig preisgegeben, sondern zunächst nur die dem Könige gebührenden Ueberschüsse der Gerichtsgefälle der Besoldung zugeführt werden, die dem Leiter der römischen Kanzlei zugesprochen worden war. Aber die gewährte Thätigkeit des mainzischen Gegenschreibers schloß doch eine Teilnahme an der Kanzleiverwaltung in sich, welche die mainzischen Bestrebungen nicht unbeträchtlich förderte.

Die Vorgänge des Augsburger Tages von 1500 scheinen die Kammergerichtskanzlei vollends dem Einfluß des Erzkanzlers zugeführt zu haben. Denn da der Gerichtshof in ein unabhängiges Verhältnis zum Reichsregimente trat und die Leitung der Kanzlei des letzteren dem Mainzer Erzbischof zuerkannt wurde, so unterstanden ihm vermutlich auch die Protonotare und Schreiber des ersteren ³⁾.

Art die Eingänge der Kanzleitaxen verwendet werden sollen, wird nicht ausdrücklich bestimmt (vgl. S. 9 § 20); aber daß die Verwaltung derselben damals nicht schlechthin dem Mainzer Erzbischof zukam, lehren wohl die späteren Verhältnisse.

¹⁾ Harpprecht II. 302, 304, 398, 416, 555, 556.

²⁾ Kanzleiordnung vom 12. September 1498. Vgl. Beilage 4.

³⁾ Vgl. Kraus, Nürnberger Reichsregiment 36 ff. Wahrscheinlich hat 1500 bis 1502 eine teilweise Verschmelzung der Kanzlei des Kammergerichtes mit der des Regiments stattgefunden. Im Jahre 1509 forderte man von dem ehemaligen Regimentssekretär Sixt Oelhafen eine Ablieferung von Gerichtsakten. Harpprecht III. 222. — Die Kammergerichts-Ordnung von 1500 traf über die Kanzlei keine Bestimmungen.

Mit dem Sturze des Regiments und der Aufhebung des ständisch organisierten Kammergerichtes schwand indessen auch die Einwirkung des Mainzer Kurfürsten auf die Kanzlei. Am 7. Januar 1503 bestätigte der König Erzbischof Berthold die richtige Ablieferung der Akten und der Siegel des Gerichtes ¹⁾. Von mainzischen Beziehungen zu der Kanzlei des Gerichtshofes, den Maximilian ohne ständische Mitwirkung im Jahre 1503 zu Regensburg bestellte, war keine Rede, und die Briefe, welche dieser Behörde entstammten, erwähnten des Erzkanzlers nicht ²⁾. Selbst als auf dem Konstanzer Tage von 1507 das Kammergericht unter erneuerter Teilnahme der Reichsglieder errichtet ward, wurden Sonderrechte des Erzkanzlers nicht berücksichtigt. Wie der Gerichtshof selbst als gemeinsames Organ des Königs und der Stände ins Leben trat, so war auch dessen Kanzlei diesen beiden Gewalten allein ergeben.

Später rechtfertigte allerdings der Mainzer Erzbischof diese Thatsache mit der Behauptung, zu Konstanz freiwillig dem allgemeinen Wohle den Genuß seiner Rechte für die Dauer derselben sechs Jahre geopfert zu haben, für welche die Reichsversammlung die Erhaltung des Gerichtshofes bewilligt hatte. Aber die Verhandlungen der Stände wissen von einem Verzicht dieser Art nichts zu melden. Wohl waren die Einkünfte der Gerichtskanzlei Gegenstand eifriger Beratung, aber nicht mit mainzischen, sondern mit königlichen Ansprüchen meinte man rechnen zu müssen. Und dabei ging man von der unbestrittenen Voraussetzung aus, daß die Kanzleigefälle gleich den anderen Einnahmen in erster Linie der Unterhaltung des Gerichtshofes gewidmet seien. Nur über die Verwendung der eventuellen Ueberschüsse waren die Ansichten geteilt, indem die Stände diese als Reservefond des Kammergerichtes bewahrt sehen wollten, der König sie jedoch für sich begehrte ³⁾. Und der Reichsabschied

¹⁾ Urkunde als Beilage gedruckt.

²⁾ Ueber das Kammergericht zu Regensburg vgl. Harpprecht II. 170 ff. Unterfertigungen S. 433, 435.

³⁾ Verhandlungen bei Harpprecht II. 441 ff. 452.

sprach schließlich den nach Verlauf der sechs bewilligten Verwaltungsjahre erübrigten Reinertrag Maximilian zu ¹⁾. Nicht besser stand es mit einer mainzischen Einwirkung auf Besetzung der Beamtenstellen. Denn Protonotare und Schreiber ernannte der Kaiser mit Zustimmung der Stände ²⁾.

Auf ein bedeutungsloses Ehrenrecht liefen demnach damals die erzamtlichen Beziehungen zur Kanzlei allein hinaus: Als der neue Titel Maximilians den Gebrauch anderer Siegel forderte, ließ im Jahre 1509 der Kaiser durch den Mainzer Erzbischof dieselben dem Kammerrichter übertragen und die außer Gebrauch gestellten einfordern ³⁾.

Der Zustand aber, den der Konstanzer Abschied geschaffen hat, verblieb unverändert während der ganzen Regierung Maximilians. Denn die reichsständisch verbürgte Dauer des Gerichtshofes, welche man zuerst auf sechs Jahre beschlossen hatte, ward im Jahre 1512 auf sechs weitere Jahre verlängert ⁴⁾, und der Mainzer Kurfürst mußte sich auch fernerhin mit dem bedeutungslosen Rechte der Siegelübergabe und der Anerkennung seiner formellen Oberleitung der Kanzlei begnügen, auf eine thatsächliche Teilnahme an der Verwaltung aber durchaus verzichten.

Erst während des dem Tode Maximilians folgenden Interregnums trat er mit Ansprüchen umfassenderer Art hervor, und da ihm nun als Vertreter des monarchischen Interesses nur ein Standesgenosse, der Pfalzgraf ⁵⁾, gegenüberstand, so

¹⁾ Neue Abschiede II. S. 114. § 20: «so haben Wir Unns begeben unnd bewilligt, daß Wir alle und yede Fälle des Chamer-Gerichts Cantzlei . . . zu Unterhaltung des gemelten Chamer-Gerichts . . . fallen lassen sollen . . . Was aber nach Ausgang der sechs Jaren von den gemelten Fellen nach angezeigter Endrichtung übrig seyn würdet, das sol Unns zusteem unnd behendiget werden».

²⁾ Neue Absch. II. S. 119. Der König hat den Ständen als Protonotare und Schreiber den Kanzler von Passau, Ambrosius Dietrich, Johann Storch und Farenbühler angezeigt. Die Stände waren mit diesen bis auf Storch einverstanden, gegen den sie »Beswerung tragen«. Sie baten um einen Anderen und empfahlen Johann Rudolf.

³⁾ Vgl. S. 89 Anm.

⁴⁾ Neue Abschiede II. 145 § 22.

⁵⁾ Das sächsische Vikariat kommt hier nicht in Betracht. Zwar hatte der Kur-

suchten seine Forderungen nachdrücklicher als vorher Anerkennung. Lange Verhandlungen erörterten die Frage eramtlicher Befugnisse, aber eine vollständige Verständigung ward nicht erzielt. Gleichwohl ist ein beträchtlicher Fortschritt der mainzischen Rechte in diesem kurzen Zeitraume unverkennbar.

Nie wurden von pfälzischer Seite gewisse Befugnisse des Mainzer Erzbischofs bei der Kanzlei des Kammergerichtes geleugnet. Als unmittelbar nach dem Tode des Kaisers Abgesandte des Gerichtshofes beim Pfalzgrafen als dem Reichsverweser erschienen und einen Auftrag wegen der noch unzerschlagenen Siegel Maximilians erbat, wies dieser sogleich in seiner Antwort auf den Erzkanzler hin, dessen Meinung in dieser Angelegenheit vielleicht werde nachgesucht werden müssen. Doch ward schließlich pfälzischerseits die selbständige Weisung gegeben, bis zur Neuwahl eines Königs die Siegel zu verwahren ¹⁾.

Trotzdem blieb auch nach der Erhebung Karls V. die Frage nach dem Schicksal der alten Gerichtssiegel ungelöst. Da ergriff Kurmainz selbst die Initiative. Im August 1519 sandten die mainzischen Statthalter — Erzbischof Albrecht selbst weilte damals in seinem Magdeburger Stifte — den Scholasticus Dietrich Zobel an das Kammergericht zu Worms und forderten sowohl die Ablieferung der alten Siegel Maximilians, als die der neuen des Vikars, damit der Erzkanzler die letzteren dem Kammerrichter von neuem überweise. Aber in Worms war man nicht gewillt, diesem Begehren ohne weiteres zu willfahren. Betreffs der einen Forderung berief sich der Gerichtshof auf den Befehl der kaiser-

fürst von Sachsen auch ein Vikariatsgericht zu Wittenberg errichtet (Harpprecht IV a. S. 66, 139), aber mit dem alten kaiserlichen Kammergericht ist er in keine Verbindung getreten und mit Kurmainz nicht in Widerspruch geraten.

¹⁾ Pfälzisches Konferenzprotokoll vom 31. Januar 1519 (Harppr. IV a 123 ff.), aus dem der Gang der Verhandlungen im einzelnen ersichtlich ist: Zuerst Anbringen der Abgesandten des Kammergerichtes; dann Verhandlungen des pfälzischen Rates, Ansichten einzelner Räte darüber (126 f.); Beschluß des Rates (S. 128); Aeußerung des Pfalzgrafen; Gegenbemerkungen der Abgesandten; pfalzgräfliche Schlußantwort (S. 132).

lichen Kommissäre, die, kürzlich über die Behandlung der Siegel befragt, den Auftrag erteilt hätten, dieselben zu bewahren und mit ihnen die noch von Maximilian her ausständigen Rechtsachen zu erledigen. Ohne neue Entscheidung der Kommissäre meinte er daher sein bisheriges Verhalten nicht ändern zu dürfen. Auch die andere Forderung wollte er nicht aus eigenem Entschlusse, sondern nur mit Bewilligung des Pfalzgrafen erfüllen¹⁾.

Als Kammerrichter und Beisitzer auf diesem Standpunkte verharrten und auch auf ein neuerliches Schreiben der Mainzer Statthalter nur dieselbe abweisende Antwort fanden²⁾, wandten sich die letzteren an die kaiserlichen Kommissäre und den Pfalzgrafen selbst³⁾. Sie klagten über die stete Verletzung der Erzrechte und erbaten Befehle an das Kammergericht, die Siegel unverzüglich Kurmainz zu übergeben.

Obschon sie sich in dem für den Pfalzgrafen bestimmten Schreiben ausdrücklich gegen die Absicht einer Ueberschreitung bisheriger erzamtlicher Rechte verwahrten, auf eine unmittelbare Beeinflussung der Kanzleigeschäfte verzichteten und genügsam ihr Begehren auf das Ehrenrecht der Siegelhoheit beschränkten, welches das Erzamt unter Maximilian unbestritten geübt hatte, so ist es doch zur thatsächlichen Anerkennung ihrer Forderungen damals nicht mehr gekommen. Denn das Kammergericht ging immer rascher seiner Auflösung entgegen, die Protonotare verließen ihre Stellen und eine Epidemie verscheuchte einen beträchtlichen Teil der Gerichtsgenossen⁴⁾. Dazu kam, daß der Termin herannahte, an dem die von den Ständen zu Konstanz und Köln gewährten Jahre der Unterhaltung des Gerichtshofes ihr Ende erreichten.

¹⁾ Bericht des Dietrich Zobel vom 13. Aug. im lib. jur. archic. 14 ff. — Antwort des Kammerrichters an Dietrich vom 13. September ebenda. — Eine willkommene Ergänzung des bei Harpprecht IV. a gedruckten Materiales bieten die im lib. jur. archic. concern. Bl. 14—41 gesammelten Briefe und Aktenstücke. Vgl. S. 110 Anm. 3.

²⁾ Schreiben der mainzischen Statthalter vom 21. September 1519 an den Kammerrichter. Antwort vom 5. Oktober. Würzb. lib. jur. archic.

³⁾ Beide Schreiben vom 20. Oktober lib. jur. archic. — Brief an Pfalz auch bei Harpprecht IV a 159 ff.

⁴⁾ Vgl. Harpprecht IV a 162, 168, 169.

Das Interesse an den Rechten, die dem Erzkanzler bei einem neuen höchsten Gerichte des Reiches eingeräumt werden sollten, verdrängte die noch unbeantwortete Frage nach der Siegelhoheit beim alten Kammergericht.

Schon dem erwähnten Briefe der mainzischen Statthalter an den Pfalzgrafen vom 20. Oktober 1519 ward ein besonderes Schreiben beigelegt, welches auf das bevorstehende Ende der Wormser Reichsbehörde am 1. Dezember des Jahres aufmerksam machte und das Recht der Kanzleiverwaltung für den Fall in Anspruch nahm, als der Vikar ein eigenes Gericht zu unterhalten beabsichtige ¹⁾.

Damit empfing die Streitfrage über den erzamtlichen Einfluß eine neue Richtung. Zwei Punkte allein betraf sie fortan: einmal die Art der kurmainzischen Beteiligung bei Verwahrung der Akten und der Siegel des bisherigen Kammergerichts, und dann die Einwirkung des Erzkanzlers auf die Kanzlei eines neuen, am pfälzischen Hofe thätigen Vikariatsgerichtes.

Inzwischen hatte der Pfalzgraf schon Vorkehrungen getroffen, um die unvermeidliche Schließung des Kammergerichtes vorzunehmen. Am 4. November vereinbarte der pfälzische Kanzler mit dem Kammerichter die einzelnen Punkte der notwendigen Handlung. Im Beisein mainzischer Abgesandten sollten alle Akten gesammelt und in ein Gewölbe verwahrt, der Schlüssel dem Pfalzgrafen überantwortet und ein genaues Notariatsverzeichnis aller geborgenen Schriften dem Mainzer Erzbischof übergeben werden. Die alten Siegel Maximilians möge man in ein dreifach versperrtes Kästchen legen und je einen Schlüssel dem Pfalzgrafen, dem Kammerichter und den kaiserlichen Kommis-

¹⁾ »Unnd nachdem denn ersten tag des monats decembris die zwolf jar, so die stemde des reichs uff den reichstagen zu Constantz und Cölln das keyserlich chammergericht zu underhalten bewilligt haben, sollen umbsein werden, wo dann e. f. g. meynung were das chammergericht hinfur als vicari zu underhalten, so haben wir vonn unserm gnedigsten herrn bevelh anstat seiner f. g. als des ertzcantzlers inn Germanien die cantzlei des chammergerichts mit prothonotarien leßmeistern unnd schreibern nach gelegenhait unnd notturft zu versehen. bitten des e. f. g. anntwurt«. lib. jur. arch.

sären übertragen. Das neue Siegel und Sekret halte der Pfalzgraf selbst in Verwahrung ¹⁾).

In diesem Sinne ward nun auch das Schreiben der mainzischen Statthalter vom 20. Oktober beantwortet. Während der Pfalzgraf ihnen seinen Entschluß verkündete, alle Gerichtsangelegenheiten bis zur Ankunft des Königs von seinen Räten besorgen zu lassen, meldete er gleichzeitig das Vorhaben, durch einige Räte Siegel und Akten des Kammergerichtes in Worms feierlich verwahren zu wollen, und lud Kurmainz zur Beteiligung an dieser Handlung ein ²⁾).

Den Fiskal Valentin Recker betrauten die Mainzer Statthalter mit der Stellvertretung des Erzkanzlers. Aber sie beauftragten ihn zugleich, das Verhältnis des Erzamtes zur Kanzlei des neuen Vikariatsgerichtes zur Sprache zu bringen und einer ausführlichen Anweisung gemäß Verabredung zu treffen. Unbestreitbare Grundlage bleibe, daß Kurmainz die Verwesung der Kanzlei gebühre. Zwar möge zunächst der Pfalzgraf die Prozesse beurkunden lassen, bis die Statthalter oder der Kurfürst selbst einen geeigneten Kanzleiverwalter ernannt habe, aber diesem sollen sodann die Siegel und die Fertigung der Gerichtsurkunden übertragen werden. Das sei ein altes Recht des Erzkanzlerates, von Berthold lange ausgeübt und nicht aufgehoben durch den veränderten Zustand während der späteren Regierungsjahre Maximilians. Denn nur auf besondere Bitten des Kaisers und der Stände hin habe weiland Erzbischof Jakob sich zu Konstanz (1507) seines Rechtes für die Dauer von sechs Jahren begeben und die Verwaltung der Kanzlei und der Siegel dem Kammerrichter überlassen ³⁾).

Ende November wurden zu Worms die Verhandlungen begonnen, die pfälzischerseits Kanzler Dr. Venninger führte. Am 29. kam man über die Art der Akten- und Siegel-Verwahrung

¹⁾ Konferenz-Protokoll zwischen Kammerrichter und pfälz. Kanzler den Stillstand des Gerichtes betreffend. Harpprecht IV a S. 163—167.

²⁾ Schreiben vom 15. Noy. lib. jur., Harpprecht IV. S. 161 ff.

³⁾ Anweisung vom 23. November im lib. jur.

überein. Der mainzische Gesandte verharrete zwar formell auf dem Rechtsstandpunkt, daß diese Handlung ausschließlich dem Erzkanzleriate zustehe, fügte sich aber in diesem Falle den pfälzischen Anordnungen. Hierauf ward am 3. Dezember die öffentliche Verwahrung vorgenommen, Siegel und Sekret Maximilians in eine Truhe gelegt und diese mit drei Schlüsseln versperret, von denen zwar einen der mainzische Gesandte empfing, aber mit der beschränkenden Bestimmung, denselben bei seiner Entfernung aus der Stadt einem Prälaten des Wormser Stiftes übergeben zu müssen ¹⁾.

Auch über des Erzkanzlers Anteil am Vikariatsgericht ward damals eifrig gehandelt. Valentin Recker suchte die Anerkennung eines unbeschränkten kurmainzischen Besetzungsrechtes der Kanzleistellen durchzusetzen, vereinbarte aber schließlich mit dem pfälzischen Bevollmächtigten in einem Abschied vom 1. Dezember, daß der Pfalzgraf seinem Kanzler Siegel und Kanzlei mit Bewilligung und besonderem Befehle des Erzbischofs von Mainz übertragen möge ²⁾.

Natürlich vermochten die Abgesandten nicht, dem Vergleiche bindende Rechtskraft zu geben, sondern beschlossen bloß, daß innerhalb vierzehn Tagen die Zustimmung der beiden Kurfürsten hinzutreten habe. Pfalzgraf Ludwig beeilte sich, seine Einwilligung zu erteilen ³⁾; nicht aber so die Mainzer Statthalter. Die Beschränkung eramtlicher Rechte bei Verwahrung der Akten und Siegel und besonders das pfälzische Verbot, den Schlüssel zur Siegeltruhe aus der Stadt Worms zu führen, fanden sie äußerst bedenklich. Nicht minder unannehmbar erschienen ihnen die Abmachungen, welche das Verhältnis des Erzamtens zur

¹⁾ Vgl. Protokoll über diese Handlung bei Harpprecht IV a 67—74; auch lib. jur. archie. Bl. 27 ff. — In der Verkündung der Errichtung eines Vikariats-Hofgerichts vom 2. Dezember wird zwar bereits der erfolgten Verwahrung gedacht (Harpprecht IV a 176—179), aber der Bericht Valentin Reckers vom 6. Dezember erklärt ausdrücklich, daß die feierliche Handlung der Siegelverwahrung erst am 3. Dezember vor sich gegangen sei. lib. jur. archie.

²⁾ Harpprecht IV a S. 174 ff. u. lib. jur. Bl. 30 f.

³⁾ Am 10. Dezember, lib. jur.

Vikariatskanzlei ordnen sollten. In einem Schreiben an den Pfalzgrafen erklärten sie, die Verantwortung einer selbständigen Entscheidung nicht übernehmen und den Entschluß des Kurfürsten selbst anrufen zu wollen ¹⁾. Gleichzeitig legten sie Erzbischof Albrecht in ausführlicher Darstellung die bisherige Entwicklung der Streitfrage dar ²⁾.

Die Persönlichkeit des Erzkanzlers trat jetzt entscheidend auf und gab dem bisherigen Gang der Verhandlungen eine neue Wendung. Aus Magdeburg beantwortete er am 2. Januar 1520 die Anfrage seiner Statthalter ³⁾. In klarer und bestimmter Weise erörterte er die staatsrechtlichen Grundlagen des ganzen Vorganges und leugnete überhaupt die Rechtsgiltigkeit desselben. Schon mit dem Tode des Kaisers Maximilian sei das Amt der Kammergerichtspersonen erloschen und jede weitere Handlung derselben unzulässig geworden. Auf seine Kosten hätte damals der Pfalzgraf sogleich für den Sprengel seines Vikariates ein Gericht einsetzen sollen; aber seine Einnischung bei Verwahrung der Akten und Siegel bedeute eine unberechtigte Ueberschreitung seiner Befugnisse. Die Statthalter hätten zu einer gemeinsamen Bethätigung mit dem Pfalzgrafen gar nicht die Hand bieten und nach Worms keinen Boten senden sollen. Durch den Vorgang daselbst sei das Erzkanzleriat tief geschädigt worden, und sie mögen nun mit dem Domkapitel und den mainzischen Rechtsgelehrten beratschlagen, wie der Pfalzgraf zur Abwendung der Beschwerde zu bewegen wäre. Schlage indessen derselbe eine Genugthuung aus, so mögen sie vor öffentlichem Notar und Zeugen appellieren.

Auch der Versuch der Statthalter, dem Erzkanzleriat einen Einfluß auf das Vikariatsgericht zu verschaffen, fand nicht des Erzbischofs Billigung. Nur unter des Pfalzgrafen und nicht

¹⁾ Am 13. Dezember antworteten die Statthalter, sie hätten von Valentin noch keinen Bericht, lib. jur. Bl. 27. Unmittelbar darauf muß der vom 6. Dezember datierte Brief desselben nach Mainz gekommen sein; vom 14. Dezember ist die zweite an den Pfalzgrafen gerichtete Antwort datiert.

²⁾ Schreiben vom 14. Dezember, liber jur.

³⁾ Lib. jur. Bl. 32—34.

unter des Reiches Siegel dürfe das Vikariatsgericht Urkunden erlassen. Deswegen beanspruche er auch nicht, die Kanzlei desselben zu bestellen, denn mit seinem Ansehen sei es nicht vereinbar, als eines Reichsfürsten Kanzler oder Kanzleiverweser zu erscheinen.

Drei Tage nach diesem Schreiben protestierte Albrecht selbst feierlich vor Notar und Zeugen gegen den Vorgang zu Worms und appellierte an den abwesenden König und die Stände des Reiches. In zwiefacher Richtung fühlte er sich besonders in seinen Rechten verletzt: Unberechtigt nahm der Pfalzgraf dadurch, daß er bei der Verwahrung der Siegel mitwirkte, teil an der Quasipossession und der Gewehre des Erzkanzellariates; das Verbot aber, den Schlüssel zur Siegellade aus Worms zu führen, hat die Rechte von Kurmainz unmittelbar verletzt ¹⁾.

Ueber den kräftigen Tadel des Erzbischofs waren die Statthalter sehr bestürzt. Sie suchten ihr Vorgehen zu entschuldigen und erbaten weiteren Rat, weil das Kapitel eine Einnengung in diese Angelegenheit ablehnte. Nur ihre Forderung an die Kanzlei des Vikariatsgerichtes meinten sie mit besseren Gründen rechtfertigen zu können. Nicht als des Pfalzgrafen, sondern als des Reiches Kanzler solle der Kurfürst Teilnahme beanspruchen und diese in der Art geltend machen, daß von ihm eine geeignete Person ernannt werde, um die Nutzungen zum freien Gebrauche des Stiftes zu empfangen ²⁾.

Der große materielle Vorteil dieser Auffassung überzeugte rasch den geldbedürftigen Erzbischof und ließ ihn die Weisung erteilen, dem Pfalzgrafen die Veränderung seiner Ansicht zur Kenntnis zu bringen und zwei Verweser der Gerichtskanzlei zu bestellen ³⁾.

Es ist begreiflich, daß der Pfalzgraf nicht ebenso bereitwillig auf die neuen Entschlüsse seines Standesgenossen einging.

¹⁾ Notariatsakt von Johannes Schomann, kölnischem Kleriker, vom 5. Januar 1520, lib. jur. Bl. 38 f.

²⁾ Am 18. Januar antworteten die Statthalter auf das erzbischöfliche Schreiben vom 2. d. Mts. lib. jur.

³⁾ Vom 3. Februar 1520.

Nachdem Erzbischof Albrecht ihm mit der Versicherung guter Freundschaft am 18. Februar gemeldet hatte, daß er seine Erzrechte durch den Wormser Abschied verletzt fühle und demselben nicht beistimmen könne, erklärte Pfalzgraf Ludwig am 31. März in ebenso freundlichen Worten, nun auch seinerseits an die Bestimmungen des Vertrages sich nicht halten zu wollen.

Das war das Ergebnis langer Verhandlungen. In einem Proteste gipfelte der Erfolg aller kurmainzischen Bemühungen. Und doch bedeutet dieser Streit für die erzamtlichen Bestrebungen einen beträchtlichen Fortschritt. Zum ersten Male ward damals in bestimmter Form der Anspruch auf volle Verwesung der Gerichtskanzlei erhoben, das Recht auf Ernennung der Beamten und auf finanzielle Verwaltung. Das aber war die wichtige Grundlage für eine neue Erweiterung der bisherigen Wirksamkeit.

Zunächst sind zwar die mainzischen Forderungen nicht anerkannt worden. An der Geschäftsführung des Vikariatsgerichtes, welches am 19. Dezember 1519 seine Thätigkeit eröffnete und bis in den August des Jahres 1520 ununterbrochen fortsetzte, hatte der Erzkanzler keinen Anteil ¹⁾. Und als hierauf der Kaiser, der in den Niederlanden deutschen Reichsboden betreten hatte, die höchste Rechtsprechung an seinen Hof zog, wurden die Gerichtsbriefe von der kaiserlichen Hofkanzlei ausgefertigt ²⁾.

Selbst als der Reichstag zu Worms wieder ein ständisches Kammergericht ins Leben rief, ward dem Erzkanzler nicht die Einwirkung gewährt, welche er in der Zeit des Interregnums

¹⁾ Am 2. Dezember 1519 verkündete der Pfalzgraf die Errichtung eines Vikariatsgerichtes (Harpprecht IV a 176 ff.). Eröffnung desselben am 19. Dezember. Harpprecht IV a 179 ff. — Urteilmuch und Haupt-Protokoll (Harpprecht IV a S. 194—212, 303) reichen bis 27. Juni 1520. — Am 28. August erschien Kanzler Venninger und verkündete, es sei ein kaiserliches Schreiben eingetroffen, worin Karl V. die Regierung nunmehr selber zu führen erkläre, und der Pfalzgraf habe Befehl erteilt, keine weiteren Urkunden unter Vikariatsiegel zu fertigen. S. 302. Das kaiserliche Schreiben, dessen Venninger erwähnt, ist vom 6. August datiert. Harpprecht IV a 340.

²⁾ Vgl. die Protokolle der Gerichtshandlung vom 17. Oktober zu Maastrich und vom 4. März bis 17. Mai zu Worms. Harpprecht IV b 76 ff., 81 ff. Gerichtsbriefe S. 73, 74, 79, 80.

erstrebt hatte. Allerdings erklärte er später — ebenso wie er das mit Bezug auf die Konstanzer Beschlüsse von 1507 gethan hatte — zu Worms freiwillig auf die Verwaltung der Kanzlei mit Vorbehalt seiner Rechte verzichtet zu haben. Aber wir haben allen Grund, an der Richtigkeit dieser Aussagen zu zweifeln. Liegen uns auch die betreffenden Protokolle der Reichsversammlung gegenwärtig nur in ungenügender Vollständigkeit vor, so ist es doch bezeichnend, daß die damals vereinbarte Ordnung des Kammergerichtes mit keinem Worte eines kurmainzischen Einflusses gedenkt ¹⁾, daß sie Bestimmungen über die Organisation der Kanzlei, über Erhaltung und Verwendung der Taxen traf, aber dem Erzkanzler nicht eine besondere Teilnahme gewährte, sondern die Finanzverwaltung unter die Oberaufsicht des Kaisers stellte. Unmöglich hätte eine freie Selbstentäußerung anerkannter mainzischen Rechte zu Maßregeln dieser Art geführt. Wohl mag daher Erzbischof Albrecht auch 1521 Ansprüche erhoben haben, aber jedenfalls ohne eine Anerkennung derselben von Kaiser und Ständen erlangt zu haben.

Hier wetteiferten eben die allgemeinen Interessen des Reiches mit denen von Kurmainz, und das hat die letzteren eine Zeit lang zurückgedrängt. Im Jahre 1523 trat im Nürnberger Abschied dieser Gegensatz offen zu Tage. Einem Artikel, welcher den schon zu Worms ausgesprochenen Grundsatz wiederholte, daß die Kanzlei- und Fiskalgefälle zur Unterhaltung des Regiments und des Kammergerichtes zu verwenden und im Verhältnis der beschlossenen Besoldungen zu teilen seien, fügte der Mainzer Erzbischof eine öffentliche Verwahrung bei und begehrte für sich den Genuß der Gefälle oder wenigstens, falls für die Erhaltung der beiden Reichsbehörden nicht anderwärts Sorge getragen werde, das Recht der vollständigen Kanzlei-Verwaltung ²⁾.

¹⁾ Neue Abschiede II. 182 ff., 184, Artikel XI. »Weiter so wollen Wir eine ehrbare . . . Person zu Verwaltung der Canzley . . . darzu ein Taxator wie nachfolget verordnen und dann vier redliche und geschickte Personen«.

²⁾ Harpp. IV b S. 184. — Auch im liber jur. archic. fand diese Rechtsverwahrung Aufnahme. Bl. 48. — Die Kochsche Sammlung (1747) enthält den Abschied von 1523 nicht.

Das war also der freiwillige Verzicht, auf den der Mainzer sich später berief. Nicht dem Wohle des Reiches brachte er Vorteile zum Opfer, welche ihm unbestritten gebührten, sondern im Gegensatze zum ausgesprochenen Willen der Stände suchte er die Verwesung der Kanzleifinanzen zu erlangen.

Einen gewissen Einfluß auf die Gerichtskanzlei hat er indessen schon damals besessen. Auch unter Max war sein Recht der Siegelhoheit nicht geleugnet worden. Jetzt aber hat — wie im Jahre 1500 — der Zusammenhang von Regiment und Kammergericht seine Beziehungen zur Kanzlei des letzteren nicht unbedeutend gestärkt.

Merkwürdigerweise gehen die Aussagen der Ordnungen, welche zu Worms diese beiden Reichsbehörden erhielten, sehr auseinander, indem die eine die Regimentskanzlei vollständig dem Erzkanzler überantwortete, die andere aber mainzische Vorrechte bei der Kammergerichtskanzlei gar nicht kannte. Gleichwohl war das Verhältnis der beiden ständischen Behörden zu dem Erzkanzellariate nicht sehr verschieden. Erwägen wir, daß bei dem Verfassungswerke von 1521 verschiedene Vorlagen aus Maximilians Zeit mitwirkten, daß für die Gerichtsordnung die Konstanzer Bestimmungen von 1507, für die Regimentsordnung aber die Augsburger Gesetze von 1500 maßgebend waren, so werden wir den großen Gegensatz, den die Ordnungen der beiden Reichsbehörden bei ihrer Berücksichtigung der Erzrechte formell aussprachen, nicht als durchaus thatsächlich giltig ansehen müssen. Faktisch scheint vielmehr der Mainzer Erzbischof auch den Protonotaren des Kammergerichts gegenüber eine Oberleitung besessen zu haben, ähnlich der, welche ihm über die Kanzleibeamten des Regiments zustand. Als im Jahre 1526 Kammergericht und Regiment nach Speier verlegt wurden, ergingen dem Beschlusse der Stände gemäß durch den Erzkanzler in gleicher Weise Befehle an die Verwalter beider Kanzleien, bis zu bestimmtem Termine mit den anderen Beamten und den Akten an den neuen Ort der behördlichen Thätigkeit sich zu begeben ¹⁾.

¹⁾ Speierer Abschied vom 27. August 1526. Neue Absch. II. 278. § 23.

Indessen weist auch diese Stelle des Abschiedes nicht auf ein Mainzer Recht von wirklicher politischer oder finanzieller Bedeutung hin. Den entscheidenden Fortschritt brachte erst das Jahr 1530. Damals empfing das Verhältnis zur Kammergerichtskanzlei die Grundlagen der späteren Ausbildung.

In Augsburg nämlich unterbreitete Erzbischof Albrecht dem Kaiser die Bitte um Uebertragung der Kanzleiverwaltung des Kammergerichtes ¹⁾. Ausführlich suchte er diese Forderung staatsrechtlich und historisch zu begründen. Die früheren Monarchen Deutschlands hätten ebenso wie der gegenwärtige Kaiser die Mainzer Erzbischöfe begnadet, daß ihnen, wenn sie das Erzkanzellariat selber verwesen wollen, die Siegel mit aller Nutzung zu übergeben seien. Auf Grund dieses Rechtes habe denn auch Berthold die Kanzlei des Kammergerichtes seit dessen Gründung (1495) mit den geeigneten Beamten versehen und gleich der Regimentskanzlei vollkommen selbständig verwaltet. Allerdings habe später Erzbischof Jakob zu Konstanz (1507) und er selber zu Worms (1521) und Nürnberg (1523) dem Kaiser zu Gefallen zugelassen, daß die Kanzlei eine Zeit lang der Erhaltung des Regiments und Kammergerichtes dienen solle, aber dies doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, die Verwaltung der Behörde bei Gelegenheit wiederum selber zu übernehmen. Da nun die lange Zeit der Vernachlässigung sein Recht beeinträchtigen könnte, erachte er den Moment für geeignet, dasselbe wieder zur Geltung zu bringen. Die Besorgnis um das Wohl der Kanzlei sei hierbei die vornehmste Triebfeder seines Entschlusses. Denn zwischen den Kanzleigenossen des Kammergerichtes und denen des Regiments seien bedenkliche Streitigkeiten wegen des Genusses der Gefälle ausgebrochen. Ueberdies hätten die Schreiber vielfältig über eine schlechte Bezahlung und über eine beständige Verwendung der Kanzlei-Einnahmen für die Besoldung anderer Personen des Kammergerichtes geklagt.

Mit solchen Ausführungen leitete Kurfürst Albrecht sein

¹⁾ Undatiertes Schreiben Albrechts an den Kaiser im lib. jur. archie. Bl. 46 f. (in irriger chronologischer Einordnung vor der Protestation von 1523).

Schreiben ein und begründete das an den Kaiser gerichtete Begehren, dem Kammerrichter die Uebernahme der Gefälle zu verbieten und die Ablieferung der Register, Siegel u. s. w. an ihn als den Erzkanzler anzuordnen, damit er nun selber die Verwaltung führen, die Kanzlei mit tüchtigen Beamten bestellen, die richtige Geschäftsführung von Zeit zu Zeit beaufsichtigen und alle die Mängel abstellen könne, über die jetzt mit vollem Grunde geklagt werde.

Nachdem das mainzische Gesuch im kaiserlichen Hofrat geprüft und für gerechtfertigt befunden worden war ¹⁾, erging am 19. Oktober eine kaiserliche Antwort im günstigen Sinne ²⁾. Dem Wunsche des Kurfürsten wurde willfahren, die gesammte Verwaltung, Bestellung und finanzielle Nutzung der Gerichtskanzlei dem Erzkanzler überwiesen und dem Kammerrichter der entsprechende Auftrag erteilt.

Der Mainzer Erzbischof aber ließ sich die Ausführung des kaiserlichen Befehles sehr angelegen sein. Die beiden Siegel wurden vom Kammerrichter abgeliefert und hierauf unmittelbar dem von neuem ernannten Verwalter der Gerichtskanzlei übertragen ³⁾.

Damit war eine wichtige Veränderung vollzogen. Für die Geschichte des eramtlichen Verhältnisses zum Kammergericht hat das Jahr 1530 dieselbe epochemachende Bedeutung, wie das Jahr 1559 in der Entwicklung der kurmainzischen Beziehungen zum kaiserlichen Hofe. Die Kanzlei, bisher ein fester Bestandteil des Gerichtshofes, ward aus dem innigen Zusammenhange

¹⁾ »Röm. key. mt. rhete gutbeduncken uff obgeschriebne supplicacion« lib. jur. Bl. 48.

²⁾ Lünig VII d. S. 27—29; lib. jur. Bl. 48—50. Die Urk. Karls enthält größtenteils eine wörtliche Wiedergabe der oben erwähnten Bitte des Erzbischofes.

³⁾ Am 10. März 1531 bestätigten der kurmainzische Kanzler und Sekretär, vom Kammerrichter das große und kleine Kammergerichtssiegel empfangen zu haben, welches sie dem Verwalter der Kanzlei überlieferten. Harpp. V. 244. — Kanzleiverwalter war Ulrich Varenbüler, der früher dasselbe Amt auch beim Regiment innehatte und seine Stelle beim Gericht durch einen Protonotar verwesen ließ. Harpp. V. 77.

gelöst, in dem sie mit der Gesamtleitung der Behörde stand, und als eine Verwaltungseinheit für sich der Einwirkung des Mainzer Erzbischofes untergeordnet. Führung der Siegel und Verfügung über die Einnahmen wurden dem Kammerrichter entzogen und dem Erzkanzler oder seinem Stellvertreter zugewiesen. Schon der Augsburger Abschied von 1530 berücksichtigte die veränderte Sachlage und sprach dem Mainzer Kurfürsten das Ernennungsrecht eines Kanzleiverwalters zu ¹⁾. Aber nochmals machte die kaiserliche Regierung den Versuch, die bedenklichen Folgerungen abzuschwächen, welche die umfassenden Zugeständnisse von 1530 ergaben. Als im Jahre 1548 die Stände eine Ordnung des Kammergerichtes vorlegten, betonte Karl V. in seiner Gegenäußerung den Charakter der Kanzlei als den eines wichtigen Gliedes der Gerichtsbehörde und beehrte, daß die Beamten derselben auch dem Monarchen geloben und dem Kammergericht untergeben bleiben sollen ²⁾. Die Stände aber wiesen auf das unleugbare Recht des Mainzer Stiftes hin ³⁾ und bewirkten, daß in der vereinbarten Ordnung zwar die Verpflichtung der Kanzleigenossen zum Eide an Kaiser oder Kammergericht anerkannt, aber in ausführlicher Weise das Recht des Erzkanzlerates dargelegt wurde: das der Siegelhoheit, der Ernennung und Entlassung der Beamten, der Besoldung u. s. w., kurz der gesammten Verwaltung und ständigen Obergewalt ⁴⁾.

So war es dem Erzkanzlerate gelungen, die 1530 gewonnenen Rechte auch zur Geltung zu bringen und ihnen mit wesentlicher Ausbildung Aufnahme in den Grundgesetzen des Reiches zu verschaffen.

¹⁾ Augsb. Abschied § 81, Neue Absch. II. 319 »ist für gut angesehen, daß durch Unsern Freund den Cardinal und Ertzbischoff zu Mayntz als den Ertz-Cantzler wiederum ein Verwalther auff- und angenommen werde«.

²⁾ Harpp. VI. 207.

³⁾ Antwort der Stände am 9. April 1548. Harpp. VI. 216.

⁴⁾ Kammergerichts-Ordnung vom Jahre 1555. vgl. XXVI. 1, XXVII. 5, XLIV 1. Neue Abschiede III 62, 63, 75. Im Abschied des Speierer Deputationstages von 1557 wurde den bisherigen Bestimmungen über mainzische Kanzleibefugnisse das Recht hinzugefügt, Disziplinarstrafen über Beamte zu verhängen. Neue Abschiede III. 158.

Noch ein Moment bedarf unserer besonderen Aufmerksamkeit. Von der Oberleitung der Kanzlei aus hat der Erzkanzler bald eine bedeutungsvolle Einwirkung auf das Kammergericht selbst erlangt: eine ständige Teilnahme an den Reichsvisitationen des Gerichtshofes.

Erst im vierten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts ist ihm diese Erweiterung seiner Befugnisse gelungen. Vorher besaß er keine Stelle in der visitierenden Reichskommission. Zwei Kurfürsten oder Fürsten, beziehungsweise deren bevollmächtigte Räte bestimmte die Konstanzer Ordnung (1507) als Vertreter der Stände bei der alljährlich stattfindenden Gerichtsvisitation ¹⁾. Lange bewahrten diese Beschlüsse anerkannte Geltung. Der Augsburger Abschied von 1510 hielt an dieser Zusammensetzung fest und zu Worms wurden im Jahre 1521 diese Punkte der Konstanzer Ordnung wiederholt ²⁾. Neue Bestimmungen brachte zwar der Speierer Abschied von 1526, aber obschon hier der Mainzer Erzbischof neben dem Pfalzgrafen vertreten war, so wurde doch zweifellos die Teilnahme nicht dem Erzkanzler, sondern dem Kurfürsten gewährt ³⁾. Gleich den anderen Namen der damals ernannten Visitatoren kehrte der des Erzbischofs Albrecht in den betreffenden Bestimmungen der Abschiede von 1529 und 1530 wieder, ohne daß wir darin eine Berücksichtigung des Erzamtes erblicken dürften ⁴⁾.

Aber bald darauf erlangte der Mainzer weiteren Einfluß. Zu Augsburg, wo zuerst seine Ansprüche auf Verwaltung der

¹⁾ Neue Absch. II. 115 § 23.

²⁾ Neue Absch. II. 139 § 15. — *ibid.* 181 Art. V. Die Visitation sollte vom Regiment erfolgen. Nur für den Fall der Absonderung des Kammergerichtes vom Regimente treten betreffs der Visitation die Bestimmungen des Konstanzer Tages in Kraft.

³⁾ Neue Absch. II. 278 § 24 »so haben Wir Uns vereiniget . . . daß . . . Herr Albrecht . . . Ertz-Bischoff zu Mayntz . . . Herr Ludwig Pfalzgraff bey Rhein . . . beyde Churfürsten . . . jeder einen Rath. . . .« Die anderen Vertreter der Stände in der Kommission waren: Bischof Georg von Speier und Herzog Hans von Baiern persönlich und je ein Rath des Bischofs von Straßburg und des Markgrafen von Baden.

⁴⁾ Neue Absch. II. 298 § 28. — II. 319 § 84.

Gerichtskanzlei gewürdigt wurden, ward zwar nicht seine Teilnahme an der Visitation des Gerichtshofes, wohl aber an derjenigen der Gerichtskanzlei gefordert¹⁾. Und da auch die sonstigen Beschlüsse der Reichskommission, um als gültige Gesetze im Reiche verkündet zu werden, seiner Begutachtung und Fertigung bedurften²⁾, so war es ganz begreiflich, daß die Kommission, in ihrer Wirksamkeit nach zwiefacher Richtung hin durch Rechte des Mainzer Erzbischofes beschränkt und auf seine Teilnahme angewiesen, ihn schließlich ganz in ihrer Mitte aufnahm.

Schon das Gutachten, welches die zu Regensburg 1532 versammelten Reichsstände über den Visitationsschluß des vergangenen Jahres faßten, stellte diese Forderung auf³⁾. Die Notwendigkeit einer regelmäßigen Visitation wurde betont und, weil das im Jahre 1521 dazu berufene Regiment nicht mehr vorhanden war, die betreffenden Bestimmungen des Konstanzer Abschiedes von 1507 in Erinnerung gebracht⁴⁾. Aber weil die damals beliebte Zusammensetzung den Ständen jetzt nicht zweckmäßig erschien, so traf man im Regensburger Abschied andere Maßregeln. Zwei Abgeordnete solle der Kaiser, einen abwechselnd einer der Kurfürsten, zwei die Fürsten, je einen die Grafen, Prälaten und Städte und einen stets der Mainzer Erzbischof als Erzkanzler des Reiches in die Kommission entsenden, welche alljährlich zusammentrete. Und schon damals wurde die ständige Leitung dem Mainzer Kurfürsten übertragen, die Parteien mit ihrer Bitte um Revision von Urteilen an ihn gewiesen und die Annahme derselben seinem Ermessen überlassen.

¹⁾ Augsb. Absch. § 90, Neue Absch. II. 320. Mängel in d. K. G. Kanzlei »es wäre in Processen, Taxen und dergleichen« soll der Erzkanzler mit Rat der verordneten Visitatoren und Kommissäre reformieren und bessern.

²⁾ Schon im Abschied 1529 wurde bestimmt: Es solle eine K.-G.-Ordnung verfaßt, diese dem Erzkanzler zur Besichtigung vorgelegt, auf seinen Befehl gedruckt und im Reich publiziert werden. Neue Absch. II. 299 § 29. Aehnlich 1530 Neue Absch. II. 320 § 89. — Dementsprechend handelten die Visitatoren im Jahre 1531, Neue Absch. II. 350 § 34.

³⁾ Harpp. V. 282.

⁴⁾ Neue Absch. II. 351 § 47.

Damit war die Entwicklung zum Abschluß gelangt. Die folgenden Gerichtsordnungen, voran die von 1555, wiederholten im wesentlichen die Bestimmungen von 1532. Nur unbedeutende Veränderungen wurden später hinzugefügt. Bloß für den Fall, daß der Mainzer Erzbischof selbst beteiligt wäre, wies der Regensburger Abschied von 1594 dem Trierer Kurfürsten den Empfang von Bitten um Revision der Urteile zu.

Unerschüttert hat der Erzkanzler seine Stellung im Kammergericht bis ans Ende des Reiches gewahrt. Unbeschränkt übte er das Recht der Ernennung, Absetzung und Beurlaubung der Kanzleibeamten, verwaltete die Finanzen und beaufsichtigte die gesammte Geschäftsführung. Aber die Rechte in der Kanzlei bildeten die Grundlage für einen weiteren Einfluß, welcher das besondere Gebiet dieser Behörde weit überschritt. Gleich dem Kaiser war nur er ständig in der Visitierungskommission vertreten und überflügelte selbst die Einwirkung des Monarchen, da ihm ununterbrochen die geschäftliche Führung gebührte.

3. Reichs-Hof-Kanzlei.

Die auf dem Augsburger Tage von 1559 getroffene Vereinbarung und die vom Kaiser und dem Mainzer Erzbischof gemeinsam beschlossene Ordnung hatten dem Jahrhunderte lang schwankenden Verhältnis der Erzkanzler zur Hofkanzlei dauernde Gestalt verliehen.

Das Direktorium dieser Behörde besaß fortan der Kurfürst von Mainz. Er sollte den Vizekanzler und die anderen Beamten ernennen ¹⁾, die Geschäftsführung und die aufge-

¹⁾ »Unnd soll gedachter unnsere ertzcantzler yetzo alßbaldt darob und an sein, damit unsere kaiserliche reichscantzlej zu verrichtung des hohen kaiserthumbß und anhangenden reichssachen und geschefften mit tauglichen und erfarnen redlichen und nach gelegenheit yedes ampts unnd stats geschicktn vicecantzler secretarien registrator taxator schreiben und andern personen der gebür nottwendig bestellt werde, auch solher personen annemung unnd beurlaubung seiner lieb, doch mit unnsern vorwissen unnd bewilligung, zu thuen gebüren«.

stellten Normen beaufsichtigen, das Taxwesen und das gesammte finanzielle Gebaren überwachen. Aber nicht ausschließlich und unbedingt übte er diese Rechte. Denn der Kaiser hatte sich eine Teilnahme vorbehalten und wollte seine Zustimmung bei allen Maßregeln der Verwaltung gewahrt sehen.

Allerdings traf die Ordnung von 1559 nicht in allen Punkten klare Bestimmung. Auf ihre Anwendung und Ausführung im wirklichen Verwaltungsleben kam es in erster Linie an. Nie darf sich ja unser Wissen mit der Kenntnis des formalen Rechtes begnügen, unvollständig und irrig ist die Anschauung der Vergangenheit, die nicht auf einer Beobachtung der lebendigen Kräfte und ihres Wirkens selbst ruht. So erwächst unserer Darstellung noch die wichtige Aufgabe, das Erzamt in seiner Bethätigung während der letzten Jahrhunderte des Reiches zu verfolgen.

Dabei werden wir nun erkennen, daß auch die Ordnung von 1559 keinen Stillstand der Entwicklung schuf, daß die Erzkanzler ihren damals gewonnenen Rechten einen immer bedeutungsvolleren Inhalt zu geben strebten und in der That eine Erweiterung derselben erlangten, die das von Kaiser Ferdinand I. gewährte Maß der Zugeständnisse beträchtlich übertraf.

Vor allem wichtig ist es naturgemäß, ihre Beziehungen zu den Beamten der Hofkanzlei und insbesondere zu den Vizekanzlern zu erkennen.

Indem wir nun daraufhin die thatsächlichen Verhältnisse betrachten, bemerken wir, daß bei den Besetzungen des Vizekancellariates die erzamtliche Mitwirkung zunächst in einer Form erfolgte, welche den Bestimmungen der Augsburger Ordnung nicht durchaus entsprach.

Leider lag mir über die nächstfolgenden Ernennungen kein Material vor, welches den Grad erzamtlicher Beteiligung erkennen ließe. Auf Georg Sigmund Seld, welcher auch nach der Uebernahme der Kaiserwürde durch Ferdinand im Amte des Vizekanzlers verblieben war ¹⁾, folgte noch im letzten Regierungsjahre

¹⁾ Vgl. S. 97. Ueber ihn vgl. auch die venet. Relationen in *Fontes rer. Austr.* 30. S. 212 f., 248.

dieses Kaisers Johann Baptist Weber ¹⁾. Diesem aber trat nach dem Tode Ferdinands der bisherige Vorsteher der Kanzlei Maximilians, Dr. Ulrich Zasius, als zweiter Leiter der Reichshofkanzlei an die Seite, und erst das Ableben Ulrichs im April des Jahres 1570 machte dem außerordentlichen Zustand von zwei nebeneinander thätigen Vizekanzlern ein Ende ²⁾.

Der Regierungswechsel des Jahres 1576 bewirkte keine unmittelbare Veränderung. Fünf Tage nach dem Tode Maximilians wandte sich der neue Kaiser Rudolf an den Erzkanzler und erbat dessen Rat. Denn sein königlicher Vizekanzler Hegenmüller gedenke sich von allen Geschäften zurückzuziehen; außer diesem aber kämen noch zwei Personen in Betracht: der bisherige Reichsvizekanzler Weber und der Geheimrat Dr. Viehauser. Obgleich Rudolf sich ganz unzweideutig für den letzteren erklärte ³⁾, antwortete Kurfürst Daniel mit dem Rate, den erprobten Weber noch ein Jahr lang im Amte zu lassen, „biß E. M. etwas baß in regierung geritten“ ⁴⁾.

Weber aber scheint selbst bald darauf um Enthebung von seinem Posten angesucht zu haben. Nachdem Rudolf II. ein

¹⁾ Der Zeitpunkt seines Amtsantrittes ist mir nicht bekannt. In der Unterfertigung begegnet er mir zuerst als Vizekanzler am 11. Oktober 1563, während Seld noch am 20. März unterschrieb. Lünig XXIII. 959.

²⁾ Ueber Ulrich, den Sohn des berühmten Rechtsgelehrten gleichen Namens vgl. Stintzing, Ulrich Zasius S. 298 ff. Auf einer Fahrt von Ebersdorf nach Wien am 25. Mai 1565 hatte er das Unglück, mit seinem Freunde dem Provizekanzler Seld aus dem Wagen geworfen zu werden. Während Seld alsbald der Tod ereilte, erlitt er durch den Sturz eine schwere Kopfwunde, an deren Folgen er am 27. April 1570 starb. Es ist wahrscheinlich, daß nicht erst Ulrichs Siechtum Ferdinands Vizekanzler Weber wieder ins Amt zurückrief, sondern daß Zasius gleich nach Ferdinands Tod nur neben Weber einen Wirkungskreis als zweiter Vizekanzler angewiesen erhielt. Ein Verzeichnis der Kanzleibeamten (Wien. Erzkanzarch. I.) führt Weber und Zasius »beede als irer K. M. vicecantzler« an, bemerkt aber bei letzterem, »ist noch nie auß den taxgefellen zalt worden«. Beide unterfertigten kais. Diplome, Zasius z. B. Lünig XIII. 1526, 917, 1004, 208; XIV. 655, 443; XIV b 661; XIII. 735, 361; XIX b 130; XXIII. 1198, 1624, 1237 und Weber XIII. 848, 849, 487, 255.

³⁾ Orig. Handschreiben Rudolfs vom 19. Oktober. Wien. Erzarch. III.

⁴⁾ Abschrift vom 29. Oktober 1576 ebenda.

neuerliches Schreiben nach Mainz zu Gunsten Viehausers gesandt¹⁾ und der Erzbischof sich mit dieser Wahl einverstanden erklärt hatte²⁾, erfolgte die formelle Ernennung des Dr. Viehauser zum Vizekanzler durch den Kaiser³⁾. Wohl ward dieser Akt sogleich dem Mainzer Erzbischof angezeigt und sogar nochmals um seine Aeüßerung ersucht, als nicht sofort die gewünschte Antwort eintraf⁴⁾; aber auch dieses spätere Schreiben Rudolfs schwächt die Thatsache nicht ab, daß die kaiserliche und kurfürstliche Uebereinstimmung bei Besetzung von Kanzleistellen damals nicht in der Art gesucht wurde, welche die Augsburger Ordnung begehrte. Nicht der Erzkanzler ernannte mit Zustimmung des Kaisers den Vizekanzler, sondern gerade das Umgekehrte war der Fall: Rudolf II. besetzte die Stelle des Kanzleileiters und versicherte sich dabei nur der mainzischen Genehmigung.

Nach Viehausers Tode (1587)⁵⁾ brachte zwar der Mainzer Kurfürst drei Personen in Vorschlag⁶⁾, aber der Kaiser konnte sich trotz erneuerter Vorstellungen seitens des Erzbischofes⁷⁾ nicht entschließen, eine bestimmte Entscheidung zu treffen und ließ es bei der vorläufigen Kanzleiverwaltung des Dr. Jakob Kurz von Senftenau bis 1593 bewenden, um endlich in diesem Jahre

¹⁾ Orig. vom 13. Dezember. Erz. III.

²⁾ Abschrift vom 3. Januar 1577.

³⁾ Am 23. April 1577 meldete der Kaiser dem Erzkanzler (Orig. Erz. III.), daß Viehauser »unns heut dato vermög auffgerichter cantzleyordnung gepurliche pflicht gethan hat« und daß er morgen der Kanzlei vorgestellt werden soll.

⁴⁾ Schreiben Rudolfs vom 24. Juli 1577 (Orig.), auf welches der Erzkanzler am 14. August antwortete (Konzept), indem er sich mit der Person des Vizekanzlers einverstanden erklärte. Erz. III.

⁵⁾ Schon Ende 1586 wurden Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten eingeleitet, weil der kränkliche Viehauser zurückzutreten beabsichtigte. Schreiben vom 12. September, 6. Oktober, 5. und 9. Dezember. Verfassungsakten Fasc. II.

⁶⁾ Orig.-Schreiben des Kaisers vom 24. April 1587; Mainz. Antwort vom 8. Mai. Erzkanzlerarch.

⁷⁾ Schreiben vom 24. Oktober (Abschrift) und vom 3. November (Orig.) Verfassungsakt. II.

Dr. Kurz zum wirklichen Vizekanzler mit Zustimmung des Erzkanzlers zu ernennen¹⁾.

Als dieser am 26. Februar 1594 starb, betraute Rudolf II. durchaus eigenmächtig den Geheimrat Johann Wolff Freymann von Oberhausen mit der zeitweiligen Verwaltung und ebenso nach Rücktritt desselben im September 1597 den Geheimrat Dr. Coradutz. In beiden Fällen suchten und fanden die kaiserlichen Maßregeln erst eine nachträgliche Billigung des mainzischen Erzbischofes²⁾.

Eine weit größere Teilnahme mußte kaiserlicherseits dem Erzamte zugestanden werden, als man endlich nach der Enthebung des Dr. Coradutz im November 1606³⁾ und nach der kurzen Zeit eines Provisoriums unter Leopold von Strahlendorf an die Ernennung des letzteren zum wirklichen Vizekanzler im Jahre 1607 ging. Diese erfolgte erst, nachdem eine entsprechende formelle Anfrage beim Mainzer Erzbischof im günstigen Sinne beantwortet worden war⁴⁾.

Noch mehr trat der kurmainzische Einfluß im Jahre 1612 hervor, da der Erzbischof mit dem Kandidaten Ludwig von Ulm

¹⁾ Schreiben Rudolfs vom 16. Februar 1593 (Abschrift); mainz. Antwort vom 28. März (Orig.). Verfakt. II.

²⁾ Vom 12. März 1594 ist ein kaiserliches Schreiben datiert, welches dem Erzbischof den Tod des Vizekanzlers und die erfolgte Ernennung des zeitweiligen Kanzleiverwalters anzeigte (Konzept). Ein mainzischer (Orig.) Brief vom 24. Mai billigte die Maßregel des Kaisers. Merkwürdigerweise ward hierbei dem verstorbenen Dr. Kurz nur der Titel »Vizekancellariat-Amts-Verwalter« gegeben. — Ähnlich meldete ein kaiserliches Schreiben vom 15. Oktober 1597 den freiwilligen Rücktritt Freymanns und die Bestellung des Dr. Coradutz, eine Maßregel, welche am 6. November die Billigung des Erzkanzlers (Orig.) fand. Verfakt. II.

³⁾ Schon im Jahre 1602 war von einer Enthebung des kränklichen Dr. Coradutz die Rede und Briefe wurden darüber gewechselt (Erzkarch. III. und Verfakt. II.). Erst am 24. November 1606 aber erfolgte die Entlassung (Orig.) und ein gleichzeitiges kaiserliches Schreiben verkündete die Bestellung Leopolds von Strahlendorf. Verfakt. II.

⁴⁾ Kaiserliche Anfrage (Abschrift) vom 28. Juni 1607. Verfakt. II.; zustimmende Antwort des Erzkanzlers am 28. Juli (Konzept). Erzkanzlerarchiv III. Hier weitere Schreiben und Berichte über diesen Gegenstand.

die eigentlichen Verhandlungen pflog und die Bedingungen des Dienstantrittes vereinbarte¹⁾.

Nach dem Tode Ludwigs aber (1627), welcher auch unter Ferdinand II. im Amte verblieben war, trat zum ersten Male eine Verschiedenheit der Ansprüche auf, welche Kaiser und Kurfürst bei dieser Gelegenheit erhoben. Beide suchten gleichzeitig und selbständig für eine Neubesetzung Sorge zu tragen. Jeder richtete an den Anderen ein Schreiben und machte eine Persönlichkeit namhaft, auf die seine Wahl getroffen sei. Aber zu einem offenen Widerstreit ihrer Interessen ist es noch nicht gekommen, weil beide die Beförderung derselben Person, des Freiherrn Peter Heinrich von Strahlendorf wünschten²⁾.

Unleugbar hat Ferdinand II. schon damals die Grenzen des bisherigen Brauches verletzt, indem er die bevorstehende Ernennung Strahlendorfs dem Erzkanzler als festen Entschluß meldete und dieser Anzeige nur nebenher die sichere Erwartung einer mainzischen Zustimmung beifügte.

Noch weiter ging Ferdinand III. nach Strahlendorfs Tode (18. Oktober 1637). Ohne sich mit dem Erzkanzler in Verbindung gesetzt zu haben, ernannte er den Grafen Kurz zum Vizekanzler und verschob nur die Installierung desselben bis zum Eintreffen der mainzischen Zustimmung.

In der That wurden die Rechte des Erzkanzlerates dadurch schwer geschädigt. Aber diesmal begnügte sich noch der Kurfürst mit einem Rechtfertigungsschreiben des Kaisers³⁾.

¹⁾ Ausführlicher Briefwechsel in Verfact. II. und Erzkanzlerarch. III.

²⁾ 1627 August 19 schrieb der Mainzer Kurfürst an den Kaiser: die erledigte Stelle des Vizekanzlers dürfe nicht lange unbesetzt bleiben; er finde den Freiherrn von Strahlendorf geeignet; werde mit diesem in Unterhandlung treten und erwarte darüber einen kaiserlichen Entschluß (Orig.). — Ohne Kenntnis dieses Schreibens meldete der Kaiser am 27. August dem Erzkanzler: er habe sich entschlossen, den von Strahlendorf zum Vizekanzler zu ernennen; er wolle ihm dies aber vorher anzeigen in der Erwartung, daß er seiner Meinung sei und daß der gen. Strahlendorf alsbald installiert und in Pflicht und Gelübde genommen werden könne (Abschrift). Kurf. Antwort vom 9. September (Orig.). Verfact. II.

³⁾ Am 2. November 1637 schrieb Ferdinand an Kurmainz, er habe sich entschlossen, den Grafen Kurz dem Herkommen gemäß zum Vizekanzler erklären zu

Gleichwohl hatte dieser Vorgang wichtige Folgen. Zunächst bewirkte er die Aufnahme eines eigenen Artikels in die Wahlkapitulation Ferdinands IV. (1653): dem deutschen Erzkanzler in sein Recht der Bestellung der Reichshof-Kanzlei und insbesondere der Ernennung des Vizekanzlers „keinen Eingriff thun noch darin Maß oder Ziel geben zu wollen“¹⁾. Und als im Jahre 1656 Graf Kurz erkrankte, traf Erzbischof Johann Philipp alle Vorkehrungen, um im Falle eines neuen Kanzlerwechsels seine Rechte gewahrt zu sehen. Er wies seinen Residenten am Kaiserhofe: den Hof- und Reichstaxator Lindenspur an, beim Grafen Auersperg das ausschließliche Ernennungsrecht von Kurmainz in Erinnerung zu bringen und den vollen Anspruch auf thatsächliche Uebung desselben zu erheben. Schon damals aber bestimmte er seinen Obermarschall Freiherrn von Boineburg zum Nachfolger des erkrankten Kurz und ließ, um allen selbständigen Aeußerungen kaiserlichen Willens zu begegnen, die Ernennung desselben in eine Urkunde ohne Datum fassen, welche Lindenspur im geeigneten Momente am Kaiserhofe vorzeigen und auf diese Weise den Bestrebungen anderer Bewerber zuvorkommen sollte²⁾.

Erst unter Ferdinands Nachfolger Leopold I. trat das lange erwartete Ereignis ein. Im März des Jahres 1659 starb Graf Kurz. Sofort nahm der Mainzer Resident das große Siegel ins Taxamt, um es bis auf weitere Befehle des Erzkanzlers zu verwahren. Aber auch der Kaiser traf ungemein rasch seine selbständigen Anordnungen. Er erschien in der Kanzlei, ver-

lassen (Orig. Wien. Erzkanzlerarch. Fasc. III.), und schon am 4. November erging ein kaiserliches Dekret an die Hofbehörden, den Grafen als Vizekanzler zu betrachten (Orig. Verfassungsakt. II.). Ein mainzisches Schreiben vom 23. November (Konzept. Erzkanzlerarch. III.), welches über das eigenmächtige Vorgehen des Kaisers klagte, beantwortete Ferdinand am 8. Dezember (Orig. Würzb. Kreisarch.) mit ausführlicher Entschuldigung, worauf der Erzkanzler am 4. Januar 1658 (Abschrift. Verfassungsakt. II.) sich mit der Installation des Grafen Kurz einverstanden erklärte.

¹⁾ Art. XLI. 3. Riegger, harmonische Wahlcap. K. Josefs II. B. II. S. 309.

²⁾ Kurmainzische Schreiben an Lindenspur vom 27. November 1656 (Orig.), vom 8. Dezember (Konzept) und 14. Januar 1657. L.'s Antwort vom 28. Dezember (Orig.) Erzkanzlerarchiv Fasc. III.

kündete den Tod des Vorstandes derselben, erklärte, die Kurmainzer Rechte achten zu wollen, bestellte aber sogleich den Grafen von Wolkenstein zum vorläufigen Verwalter bis zu dem Zeitpunkte, da er sich mit dem Erzkanzler über die Person eines Vizekanzlers werde vereinbart haben ¹⁾).

Der Mainzer Erzbischof ging indessen ohne Rücksicht auf die kaiserlichen Maßregeln genau seinen vor zwei Jahren gefaßten Beschlüssen gemäß vor, zeigte dem Kaiser die erfolgte Ernennung des Freiherrn von Boineburg an und bestellte bald darauf seinen Residenten Lindenspur zum zeitweiligen Stellvertreter desselben. ²⁾

Damit war der Gegensatz kaiserlicher und kurmainzischer Interessen offen zum Ausbruch gekommen. Eine Maßregel stand schroff der anderen entgegen. Denn der Kaiser hielt an dem von ihm ernannten Verwalter fest und verwarf nicht nur Lindenspur, sondern versagte auch dem Freiherrn von Boineburg seine Anerkennung.

Vergebens wies der Erzbischof auf die Wahlkapitulation hin, vergebens beanspruchte er auch das Ernennungsrecht des zeitweiligen Leiters und leugnete die Berechtigung aller amtlichen Handlungen des Grafen von Wolkenstein; denn der Kaiser erinnerte dagegen an die Bestimmungen der Kanzleiordnungen, welche die Notwendigkeit seiner Zustimmung bei Besetzung aller Kanzleistellen einräumen. ³⁾

Erst im Jahre 1660 ward der Streit ausgetragen. Beide mußten ihre Kandidaten fallen lassen. Mit dem formellen Ansprüche auf ausschließliches volles Ernennungsrecht bestellte der Erzkanzler den Domkapitular Wildreich von Waldendorf zum Vizekanzler; mit ausdrücklicher Berufung auf die Kanzleiordnungen und mit dem Vorbehalt einer berechtigten Mitwirkung bei jeder Neubesetzung des Amtes nahm der Kaiser diesen als Leiter

¹⁾ Schreiben Lindenspurs und eines Sekretärs, Wilhelm Schröder, an den Erzkanzler vom 26. März 1659. Erzkanzlerarch. III.

²⁾ Briefe des Kurfürsten vom 23. und 27. März. Abschrift Erk. Fasc. III.

³⁾ Berichte Lindenspurs und weiteres Aktenmaterial über Verhandlungen u. s. w. des Jahres 1659 im Erzkanzlerarch. Fasc. III. und Verfassungsakt. II.

der Kanzlei an, verpflichtete ihn eidlich und stellte ihn den Behörden vor ¹⁾).

Die augenblickliche Veranlassung des Streites ward so beseitigt, aber die Frage des dauernden Rechtes nicht vollständig geklärt. Beide Parteien sind auf ihrem entgegengesetzten Standpunkte verharret.

Ein großer Fortschritt der mainzischen Ansprüche ist indessen schon damals gemacht worden: die formelle Ernennung der Vizekanzler ging im Gegensatze zu bisherigem Brauche fortan stets vom Erzkanzler aus. Nie ist dies mainzische Recht von kaiserlicher Seite in der Folgezeit bezweifelt worden. Der Streit um den Umfang eramtlicher Befugnisse bezog sich nunmehr nur auf die Frage, inwieweit der Mainzer Kurfürst dabei selbständig vorgehen durfte und nicht an die Zustimmung des Kaisers gebunden war.

Friedlich vollzogen sich die zwei nächsten Besetzungen. Zum Nachfolger Wildreichs ernannte der Erzkanzler im Jahre 1669 den Grafen von Königsegg und nach dessen Tode im Jahre 1674 den Grafen Windischgrätz, aber beide Male setzte er sich vorher mit dem Kaiser in Verbindung und ließ sich von Wien aus die Kandidaten „rekommandieren“ ²⁾).

Nach dem Ableben des Grafen Windischgrätz (25. Dezember 1695) gerieten aber die verschiedenen Rechtsstandpunkte neuerdings in unmittelbaren Widerstreit. Ohne des Kaisers „Rekommandation“ empfangen zu haben, ernannte nämlich Kur-

¹⁾ Brief des Erzbischofs an den Kaiser vom 5. März 1660 (Abschrift) und Leopolds an Mainz vom 28. April (Orig.) Erzkanzlerarch. III.

²⁾ Am 30. Juni 1669 ward der Graf von Königsegg vom Kaiser zum provisorischen Kanzleiverweser, am 11. Juli vom Mainzer Erzbischof zum Vizekanzler bestellt (Verfakt. II.). Ein kaiserliches Schreiben vom 18. November meldete die erfolgte Installation desselben (Orig. Erzkanzlerarch. III.). — Noch vor dem Ableben des Grafen von Königsegg († 5. Februar 1694) präsentierte der Erzbischof am 12. September 1693 den Grafen von Windischgrätz zum Nachfolger des kranken Vizekanzlers (Orig. Verfakt. II.). Ein kaiserlicher Brief vom 16. Febr. 1694 sprach die Beistimmung und Befriedigung darüber aus, weil Leopold schon vorher Windischgrätz für die Stelle des Vizekanzlers dem Kurfürsten »rekommandiert« habe. (Konzept. Verfakt. II.).

fürst Lothar Franz den Freiherrn von Boineburg zum Vizekanzler, während man am Wiener Hofe den Grafen von Oettingen in Aussicht genommen hatte. Monatelang währten die Unterhandlungen. Ein eigener Gesandter, der Reichshofrat Maystetter, ging in dieser Angelegenheit an den kurmainzischen Hof. Erst nachdem der Freiherr von Boineburg durch das Versprechen einer Geheimratstelle mit 4000 Gulden Jahrgeld freiwillig von seinen Ansprüchen zurückgetreten war, gab der Kurfürst nach. Aber zur Annahme des Grafen von Oettingen war er nicht zu bewegen und es gelang ihm schließlich, seinen neuen Kandidaten, den Grafen von Kaunitz durchzubringen ¹⁾.

Auch fernerhin begehrte der Mainzer Erzbischof den ausschließlichen Einfluß bei Besetzung des Vizekanzlerates, und dieser Anspruch hat auch bei der nächsten, durch den Tod des Grafen von Kaunitz (11. Januar 1705) hervorgerufenen Erledigung desselben zu langen Zwistigkeiten geführt. Als der Kaiser das Ableben des Grafen dem Erzkanzler anzeigte und zugleich bat, mit der Ernennung eines Nachfolgers auf seine Vorschläge zu warten, dankte der Kurfürst für die Achtung, die seinen Rechten dargebracht werde, erklärte indessen, schon einen der Seinigen ins Auge gefaßt zu haben ²⁾; und als Leopold ihm bald darauf vier

¹⁾ Erzkanzlerarch. III c enthält das umfangreiche Aktenmaterial: zahlreiche Berichte des mainz. Residenten Gudenus, Abschriften kurfürstlicher Briefe, Schreiben des Kaisers, drei kaiserliche Instruktionen vom 16. und 29. Februar 1696 für den Hofrat Maystetter, welcher beim Erzkanzler für die Ernennung des Grafen von Oettingen wirken sollte u. s. w. — Am 9. Juni 1696 präsentierte schließlich der Mainzer Erzbischof den Grafen Kaunitz und legte in einem ausführlichen Schreiben vom 12. Juni (Orig. Verfact. II.) nochmals seinen Standpunkt in dieser Streitfrage auseinander: In letzter Zeit sei der Gedanke groß geworden, daß die Vizekanzler vom Erzamte ganz unabhängig seien; dagegen müsse er Verwahrung einlegen; er habe das Recht, die Ernennung des Herrn von Boineburg aufrecht zu erhalten, zu dessen Wahl ihm Kurfürsten und Fürsten bereits Glück gewünscht hätten; nur Hofkabaln waren diesem entgegen; gleichwohl erweise er sich dem Kaiser willfährig und ernenne, da Boineburg selbst zurückgetreten sei, den Grafen Kaunitz. — Damit war der lange Zwist beigelegt. Am 6. Juli nahm Leopold die mainz. Bestellung an (Orig. Erzkanzlerarch. III c.).

²⁾ Kaiserl. Brief vom 12., mainz. Antwort vom 17. Januar.

geeignete Personen vorschlug, antwortete er mit der Ernennung des Grafen Friedrich Karl von Schönborn, seines Neffen, welcher der Wiener Regierung bisher durchaus ferne gestanden war ¹⁾.

Der Kaiser aber versagte dieser Bestellung seine unerläßliche Zustimmung. Die Wirksamkeit des kurfürstlichen Residenten Gudenus und des eigens nach Wien abgesandten Grafen Friedrich Erwein von Schönborn vermochten gleich dem unmittelbar an den Kaiser gerichteten Mahnschreiben des Kurfürsten nicht, Leopolds Hartnäckigkeit zu beugen. Andererseits blieb auch der Erzbischof fest, verweigerte entschieden eine Ernennung des kaiserlichen Kandidaten, des Grafen Philipp von Sinzendorf ²⁾, und erreichte schließlich bei Leopolds Sohn und Nachfolger Josef die Annahme seines Neffen als obersten Reichsbeamten bei Hofe ³⁾.

Nicht immer haben indessen die Erzkanzler in so schroffer Einseitigkeit ihre Ansprüche zur Geltung gebracht. In voller Uebereinstimmung mit den Wünschen des Kaisers erfolgte nach dem Rücktritte des Grafen Schönborn im Jahre 1734 von Philipp Karl, dem zweiten Nachfolger Lothar Franz', die Ernennung des Grafen von Metsch ⁴⁾ und im Jahre 1737 die Bestellung des Grafen Rudolf Colloredo zum Stellvertreter des alternden Vizekanzlers ⁵⁾.

¹⁾ Der Kaiser schlug am 24. Januar 1705 vor: die Grafen von Löwenstein-Wertheim, von Goëß, von Stratmann und den Freiherrn von Seilern. Die mainz. Antwort ist vom 15. Februar datiert.

²⁾ Korrespondenzen und Berichte darüber in Erzkanzlerarch. IV. u. Verfact. II.

³⁾ Schon am 16. Mai meldete der mainz. Resident äußerst befriedigt über eine Audienz beim neuen Kaiser. Am 6. Juni zeigte — zunächst heimlich — Josef I. dem Kurfürsten an, daß er die Wahl des Grafen Schönborn billigen werde; und am 15. ds. M. wurde diese Erklärung offen wiederholt (Erzkarch. III. Orig.). Feierlich installiert ward der neue Vizekanzler am 11. September.

⁴⁾ Am 12. Juni 1734 bat der Graf den Erzkanzler um eine «Präsentation» (Orig.), welche am 26. Juni erfolgte (Konzept). Der Kaiser billigte die Ernennung in einem Schreiben vom 21. Juli (Orig.). Am 20. August erfolgte die eidliche Verpflichtung und feierliche Vorstellung des Vizekanzlers. Erzkanzler. V b.

⁵⁾ Der Kaiser »rekommandierte« Colloredo als wirklichen Substituten am 23. März 1737 (Orig.), und der Graf bat am 30. März den Erzkanzler um Ernennung, worauf am 23. April die mainzische »Praesentation« erfolgte. Erzkanzler. V.

Als der Uebergang der Kaiserwürde auf einen Wittelsbacher im Jahre 1742 einen neuen Amtswechsel erheischte, verzichtete der Oesterreicher Colloredo, und der bairische Graf Johann Georg von Königsfeld ward ernannt¹⁾; und als Franz, der Gemahl Maria Theresias, die habsburgische Erbschaft der Kaiserkrone antrat, wurde wieder Graf Rudolf Colloredo zum Vizekanzler bestellt²⁾.

Noch einmal gestatten uns ausführliche Schriftstücke einen Einblick in den Gang der Verhandlungen, welche die letzte neue Besetzung des deutschen Vizekanzlerates nach Fürst Rudolf Colloredos Tode (1. Nov. 1788) veranlaßte. Kaiser Josef gestand dem Erzkanzler das Ernennungsrecht zu, begehrte aber eine billige Berücksichtigung seiner Wünsche. In der That hat der Kurfürst beim Kaiser vorher angefragt und erst nach Empfang eines Schreibens, das ihm die Zustimmung desselben zur Wahl des Kandidaten brachte, am 24. Dezember 1788 die förmliche Bestellung des Fürsten Franz Gundacker von Colloredo-Mannsfeld erlassen³⁾. Dem Kaiser aber erübrigte hierauf nur, dem alten Herkommen gemäß den neu Ernannten eidlich selbst zu verpflichten, vom Obersthofmeister in der Kanzlei vorstellen zu lassen und in einem Handschreiben dem Erzkanzler diese Geschehnisse anzuzeigen.

Der Vorgang von 1788 ist typisch für die bei Besetzung des Vizekanzlerates seit der Mitte des 17. Jahrhunderts im allgemeinen beobachteten Formen.

¹⁾ »Präsentation« am 30. Januar 1742; Annahme seitens des Kaisers am 2. Febr.

²⁾ Am 12. und 23. August 1745 befürworteten Maria Theresia und Franz die Wiederernennung Colloredos, worauf zunächst eine ausweichende Antwort des Mainzer Erzbischofes einlief. Erst eine neuerliche Aufforderung Franz' von Lothringen am 5. September und die Meldung des Grafen v. Königsfeld am 22. d. M., daß Colloredo sich mit ihm verglichen habe und einer Präsentation desselben nichts mehr im Wege stünde, führten zur Ernennung des neuen Vizekanzlers am 23. September. Erzarch. V.

³⁾ Vor der offiziellen Präsentation fragte der Kurfürst am 7. Dezember 1788 beim Kaiser an, ob ihm der Sohn des verstorbenen Vizekanzlers genehm sei. Nachdem Josef II. am 17. Dezember seine Zustimmung erteilt hatte (Orig. Erzarch. V.), ernannte der Erzkanzler den Fürsten Franz (Orig. Verfact. II.)

Nie hatte der Mainzer Erzbischof den Anspruch auf ein ausschließliches Recht der Beamtenernennung aufgegeben, nie der Kaiser denselben anerkannt. Widersprechend waren die Aussagen des formellen Rechtes. Während die Wahlkapitulationen dem Erzkanzler die Bestellung der Kanzleipersonen schlechthin zusprachen, begehrten die Kanzleiordnungen eine Mitwirkung des Kaisers ¹⁾.

Die Bestimmungen der letzteren aber sind in den thatsächlichen Verhältnissen zur Geltung gelangt; und dabei teilten sich Kurfürst und Kaiser in die Rechte der gemeinsamen Kanzleibestellung in der Art, daß von dem einen die Ernennung ausging, der andere aber den Erwählten in das Amt wirklich einführte. Nie haben die Kaiser diese Befugnis zur Bedeutungslosigkeit herabsinken lassen, sondern stets in derselben ein wichtiges Zustimmungsrecht zu der vom Mainzer Erzbischofe formell getroffenen Wahl gepflegt. Wollte sich daher der Erzkanzler nicht der Gefahr aussetzen, daß die von ihm erfolgte Ernennung eines Vizekanzlers durch eine Weigerung des Kaisers, den Kandidaten den Hofbehörden vorzuführen, wirkungslos gemacht werde, so mußte er stets vor der förmlichen Bestellung über die Person des zukünftigen Beamten mit der Wiener Regierung Verabredung treffen und die kaiserlichen Wünsche berücksichtigen.

Zu diesem politischen Einfluß treten bemerkenswerte Finanzvorteile hinzu, welche bei jedem Kanzlerwechsel der mainzischen Kasse zufließen. Im Jahre 1705 versprach Graf Heinrich Strattmann, einer der vier kaiserlichen Kandidaten, dem Erzkanzler 100.000 Gulden zahlen und überdies zu dessen Gunsten auf die ihm zufallenden Lehenstaxen verzichten zu wollen ²⁾. Und als im Jahre

¹⁾ Vgl. S. 159 Anm. 1 und S. 153 Anm. 1. — Den Widerspruch der Bestimmungen der Wahlkapitulation und derjenigen der Kanzleiordnung bemerkten schon die Staatslehrer des vorigen Jahrhunderts und erklärten daher das Verhältnis der kaiserlichen und mainzischen Rechte bei Besetzung des Vizekanzlerariates für unentschieden. Vgl. J. J. Moser, Vom Römischen Kaiser S. 444 f.

²⁾ Erzkanzlerarch. III. Auf diese finanzielle Seite der Erzrechte hin ist indessen das Material des Wiener Archives von mir nicht durchforscht worden.

1745 die Würde des Vizekanzlers vom Grafen Königsfeld wieder auf Colloredo übergehen sollte, mußten finanzielle Abmachungen vorangehen und der nachfolgende Beamte den abtretenden wegen der einst verwendeten Kaufsumme entschädigen¹⁾).

Diese umfassenden politischen und finanziellen Rechte des Erzkanzlers hatten indessen keine Geltung bei Bestellungen von provisorischen Kanzleivorständen, sei es daß diese bloß durch zeitliche Verhinderung oder durch Tod des Vizekanzlers notwendig wurden. In diesen Fällen war vielmehr der Kaiser ausschließlich befugt, die erforderlichen Anordnungen selbständig zu treffen, welche aber dadurch an Bedeutung sehr verloren, daß sich im 17. Jahrhundert das feste Herkommen bildete, stets den Vizepräsidenten respektive den rangältesten Beisitzer des Hofrates mit der zeitweiligen Leitung der Kanzlei zu betrauen²⁾).

Gleichwohl suchte auch in dieser Hinsicht der Erzkanzler die formelle Entscheidung in seine Hand zu bekommen. Schon 1659 hatte er nach dem Tode des Vizekanzlers Kurz im Gegensatz zu einer kaiserlichen Anordnung den Taxator Lindenspur zum Kanzleiverwalter bestellt, ohne indessen mit dieser Maßregel Erfolg erlangt zu haben³⁾. Im Jahre 1705 meinte er hierauf seine Ansprüche dadurch zur Geltung zu bringen, daß er — gleichzeitig mit dem Kaiser — den ältesten Hofrat, den Grafen von Wallenstein, zum vorläufigen Leiter der Kanzlei ernannte⁴⁾).

Zu eingehenden Erörterungen über die erzamtlichen Rechte bei provisorischen Bestellungen führte die Erkrankung des den

¹⁾ Vgl. S. 164 Anm. 2.

²⁾ Zahlreiche derartige Ernennungen aus dem 17. Jahrhundert sind vorhanden in Erzkarch. III. und Verfakt. II. In den Jahren 1638—44 ward z. B. häufig der Hofrat Hildebrandt zum zeitweiligen Kanzleiverweser bestellt, 1645—56 der Hofrat Justus Gebhardt; während ganz ausnahmsweise in dieser Zeit 1648 und 50 der Präsident des Hofrates, der Graf von Oettingen, als Kanzleiverwalter erschien; 1667 der Vizepräsident Königsegg und 1673 Vizepräsident Fürstenberg.

³⁾ Vgl. S. 160 Anm. 2.

⁴⁾ In einem Schreiben vom 12. Januar 1705 zeigte der Kaiser dem Erzkanzler die getroffene Maßregel an. Vor Empfang dieser Zeilen hatte der Mainzer Erzbischof, wie er in seiner vom 17. ds. M. datierten Antwort erklärte, gleichfalls den ältesten Reichshofrat zum zeitweiligen Kanzleiverweser ernannt. Verfakt. II.

abwesenden Vizekanzler Schönborn vertretenden Grafen von Gahlen im Jahre 1729, weil es damals nicht entschieden war, welcher der Hofräte nun die Geschäftsleitung der Kanzlei übernehmen werde. Ein Gutachten des mainzischen Kanzlers von Lasser vom 20. September führte aus, daß ein Recht der Ernennung des zeitweiligen Kanzleiverwesers von den Kurfürsten Johann Philipp (1659) und Lothar Franz (1705) wohl angestrebt, aber vom Kaiser nicht anerkannt wurde; es bezweifelte daher auch, daß gegenwärtig die Wiener Regierung den kurfürstlichen Bemühungen sich günstiger erweisen werde. — Noch hoffnungsloser lautete ein Brief des Residenten Gudenus aus Wien vom 12. Oktober, welcher die Berechtigung mainzischer Ansprüche nach der Art des jeweiligen Provisoriums unterschied. Sei die Bestellung eines Kanzleiverwalters bei Lebzeiten des nur vorübergehend verhinderten Vizekanzlers nötig gewesen, so habe bisher der Kaiser allein die betreffenden Anordnungen gemacht; begehrte dagegen der Tod des bisherigen Kanzleichefs eine Maßregel dieser Art, so habe der Erzkanzler das Recht zum Erlasse derselben dem Kaiser streitig zu machen gesucht ¹⁾.

Im Sinne dieses Berichtes ergingen vom Kurfürsten Weisungen nach Wien, gegenwärtig die Sache auf sich beruhen zu lassen, aber einen Todesfall des Vizekanzlers sofort durch besondere Eilboten zu melden, damit die entscheidenden Schritte gethan und die Erzrechte geltend gemacht werden könnten ²⁾.

Der Kaiser hat sich indessen die Begünstigungen einer langen Gepflogenheit nicht entziehen lassen. Noch 1788, als zum letzten Male im deutschen Reich das Ableben des Vizekanzlers die Bestellung eines zeitweiligen Verwalters erheischte, wußte er sein bisheriges Recht zu wahren. Josef II. und Kurfürst Friedrich Karl Josef hatten beide in gleicher Weise Vorkehrungen getroffen, um die beim Tode des Fürsten Rudolf Colloredo erforderlichen Maßregeln von ihrer Seite ausgehend erscheinen zu lassen. Der in weiter Ferne an der unteren

¹⁾ Erzkanzlerarch. V.

²⁾ Ebenda.

Donau weilende Kaiser hat nämlich ebenso wie der Erzkanzler dem Referendar Albini bis auf das fehlende Datum fertiggestellte Diplome überreicht, welche rechtzeitig die Bestellung des Hofrats-Vizepräsidenten zum zeitweiligen Kanzleiverwalter verkünden sollten. Als nun Colloredo am 1. November starb, meinte Albini seiner Doppelstellung als guter Diener zweier Herren am besten so zu genügen, daß er den Urkunden Beider das gleiche Datum des 4. November einfügte und diese ziemlich gleichzeitig — das kaiserliche Schreiben am 6., das mainzische am 7. des Monats — den Wiener Behörden bekannt machte¹⁾. Diese mainzischen Bemühungen verfolgten zwar nur die Erlangung eines äußerlichen formalen Rechts, sind aber doch für unsere Betrachtung lehrreich, weil sie von dem rastlosen Fortschritt der eramtlichen Bestrebungen zeugen, welche alle Seiten des kaiserlichen Kanzleiwesens berührten.

Mit dem Rechte der Ernennung des Vizekanzlers und der anderen Beamten²⁾ waren keineswegs alle mainzischen Beziehungen zu der Reichshofkanzlei erschöpft. Die Erzkanzler haben vielmehr auch weitere Befugnisse oberster Chefs in derselben besessen.

In erster Linie kommt dabei ihr Verhältnis zum Taxamt in Betracht. Während sie erst nach hundertjähriger Entwicklung bei der Bestellung der Vizekanzler den Einfluß erwarben, welchen formell schon die Augsburger Kanzleiordnung gewährt hatte, haben sie thatsächlich die Beaufsichtigung des Taxwesens schon im 16. Jahrhundert nicht nur in dem Umfange geübt, den die Bestimmungen von 1559 festsetzten, sondern sehr bald das Maß dieser Zugeständnisse überschritten.

Die Augsburger Ordnung kannte allerdings nur sehr beschränkte finanzielle Rechte des Erzkanzlers. Die Verfügung über die Kanzleieinnahmen war noch im allgemeinen an seine persönliche Anwesenheit bei Hofe geknüpft. Nur in diesem

¹⁾ Briefe und Akten darüber in Erzkanzarch. V. u. Verfact. II.

²⁾ Die Ernennung der Referendare und Sekretäre sollte hier nicht Gegenstand näherer Betrachtung sein.

Falle sollte er eine Befreiung von den regelmäßigen Abgaben verfügen dürfen, während in der Zeit seines Fernseins die entsprechende Bewilligung vom Vizekanzler auf Befehl des Kaisers zu erfolgen hatte¹⁾. Auf eine bloße Ueberwachung der Finanzgebarung in der Kanzlei durch einen eigens angestellten Gegenschreiber lief damals noch die stete Beteiligung des Kurfürsten hinaus, und die eigentliche materielle Verwaltung der Behörde ruhte in der Hand des Kaisers²⁾.

Zunächst lag auch für den Mainzer Erzbischof keine Veranlassung vor, dem Kaiser dies Gebiet der Wirksamkeit streitig zu machen. Denn das Taxamt war damals nicht in stande, mit Hilfe der eigenen Einnahmen die Last der Ausgaben zu tragen und bedurfte beträchtlicher Zuschüsse aus der Kammerkasse des Kaisers³⁾.

¹⁾ »Darwider er [der Taxator] niemands . . . ainichen brief one taxiert durchgeen zu lassen, er werde dann dessen also von unnsern ertzcanntzler oder seiner lieb abwesens von unnsrem vicecantzler auß unnsrem bevelch oder erheblichen ursachen beschaiden«. Die Ordnung von 1570 fügt noch hinzu: »Wir wollen auch, daß hinführo unnsrem Taxator in künftigen seinen Amptsrechnungen keine Taxfreyung so über zehen Gulden Müntz sein würde . . . nicht passiert werden sollen, er bringe dann dessen auß unserer Hoff-Reichs-Cantzley-Expedition und Fertigung von uns oder unnsers Ertz-Cantzlers, sonderlich da Sein Liebden an unnsrem Kays. Hoff gegenwärtig, Handunterscriebenen Schein und Urkandt für«. Uffenbach de consilio aul. Beil. c. S. 22 a. — Erzkanzarch. I. enthält zahlreiche Belege kaiserlicher Taxbefreiungen.

²⁾ »unnd was er [der Taxator] also in beisein villgemelts unnsereß ertzcanntzlers gegenschreiberß (den sein lieb dabei haben mag) einnemen wirdet, treulichen verwaren unnd sambt denselbigen gegenschreiber daruber unnd sölcher einnam wegen register halten«. Vgl. dieselbe Bestimmung in der Ordnung von 1570. Uffenbach, S. 22 b.

³⁾ In dem schon erwähnten Briefe Max' II. an Kurmainz vom 3. Januar 1565 ward das Begehren, Gnadengaben aus der Taxe zu gewähren, zurückgewiesen, weil bisher nie Ueberschüsse aus den Taxeinnahmen gewonnen worden seien, sondern die kaiserliche Kammer viele tausend Gulden zusetzen mußte. — Belehrend ist ein kaiserliches Dekret vom 4. Dezember 1566 (Erzkarch. I.), worin dem Taxator Christoph Ungelter die Aufnahme einer Schuld von 4000 Gulden zu 5 % anbefohlen ward, weil der Kaiser erfahren habe, »das ditz 66 jar in irer mt. hofreichs-canntzley auf allerlay ordinari unnd extraordinari außgaben . . . vil ain mehrers als sich bemelter cantzleitax einnam erstreckht, also das allein irer mt. gehaimen rätthen und hofvice-canntzler Johann Baptiste Webern unnd Johann Ulreichen Zasij . . .« und anderen Kanzleipersonen für das Jahr 1566 im ganzen 36000 fl. schuldig geblieben wurden.

Erst als sich in späterer Zeit die finanzielle Lage der Kanzlei günstiger gestaltete und Ueberschüsse der Einnahmen erzielt wurden, trat der Erzkanzler auch mit Ansprüchen auf die materielle Verwesung hervor. Nicht mit voller Klarheit können wir hier die Entwicklung im einzelnen verfolgen, weil die finanziellen Ergebnisse der Kanzlei-Verwaltung nicht vollständig vorliegen¹⁾.

Schon in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts ist indessen dieser Fortschritt mainzischer Rechte erfolgt. Diese Zeit berichtet wenigstens von Versuchen der Erzkanzler, die Erziebigkeit der Kanzleieinnahmen zu erhöhen, den störenden Einfluß fremder Mächte zu beseitigen und vor allem das kaiserliche Recht der Taxbefreiung zu entfernen, welches das mainzische Einkommen verringern konnte. So mußte Ferdinand III. 1636 versprechen, daß alle Befreiungen und Nachlässe der Kanzleiabgaben nur mit Wissen und Zustimmung des Erzkanzlers gewährt werden dürfen, und die Wahlkapitulation von 1658 erkannte dies Recht der Verfügung über die Taxen ausschließlich dem Mainzer Erzbischof zu²⁾.

In der That hat in späterer Zeit der Kaiser auf die Erteilung von Taxnachlässen verzichtet und, wenn er doch eine Befreiung aussprechen wollte, die Abgabe aus eigener Kasse dem Taxamte leisten müssen³⁾.

¹⁾ Noch der Erlaß an das Taxamt der Hofkanzlei vom 13. September 1610 läßt eine gewisse Gleichheit kaiserlicher und erzamtlicher Rechte erkennen. Der Kurfürst ist zwar der Aussteller, aber er erteilt die Befehle »an statt Ihrer kayserlichen Mayestät«, erklärt »mit Ihrer Kayserl. May. allergnädigstem Gutachten« eine beständige Taxordnung aufrichten zu wollen u. s. w. Auch bezüglich der Taxbefreiungen gelten die früheren Bestimmungen, »solche Freyungen aber oder auch dero Taxen Moderation bey niemand als allein bey Ihrer Mayestät und einem Ertz-Cantzlern bestehen und zu erlangen seyn«. Uffenbach Beil. c S. 33 ff.

²⁾ Rieger, Wahlcap. II S. 245. — Auf dem Regensburger Tage hat Kurfürst Johann Casimir sich über kais. Eingriffe in sein Recht der Taxverwaltung beschwert und ein Reichsgutachten zu seinen Gunsten bewirkt. Meiern, Acta comit. Ratisb. II. S. 26 f. — Auf dem Frankfurter Deputationstage wurden neuerdings Klagen über Beeinträchtigung der Erzrechte erhoben. Darüber geben die S. 174 Anm. 4 angeführten Denkschriften des J. 1768 Aufschluß.

³⁾ Vgl. Moser, Vom Röm. Kaiser 529.

Mit dem Rechte der Verfügung über die Gebühren hat sich indessen der Kaiser auch jeder weiteren Mitwirkung bei Bestimmung der Abgabenhöhe und der Erteilung von Taxordnungen vollständig begeben. Alles, was mit der finanziellen Gebarung in der Kanzlei zusammenhing, unterstand ausschließlich dem Einfluß des Erzkanzlers ¹⁾. Und trefflich wußte dieser dies Recht im Interesse seiner eigenen Kasse auszubeuten. Die Klagen über die schwere und ungerecht verteilte Last der Kanzleigebühren wollten nicht verstummen. Eine Fülle von Mißbräuchen haben hier die Jahrhunderte aufgehäuft. Aber eine Beseitigung schien unmöglich, weil der Erzbischof mit peinlicher Sorgfalt seine materiellen Vorteile bewachte und jede Einbuße derselben scheute. An den Finanzrechten des Erzkanzlers scheiterten alle ständischen Versuche, eine Verbesserung der reformbedürftigen Verwaltung der Reichshofkanzlei durchzuführen ²⁾.

Nicht mit der gleichen Nachdrücklichkeit hat der Mainzer Erzbischof eine Teilnahme des Kaisers bei Ueberwachung anderer Verwaltungsgebiete der Kanzlei zu beseitigen vermocht.

Die grundlegenden Kanzleiordnungen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verdankten einer kaiserlichen und kurmainzischen Vereinbarung ihre Entstehung. Wie im Jahre 1559 die große Augsburger Ordnung aus langen Verhandlungen des Kaisers mit dem Mainzer Kurfürsten hervorgegangen war, so entsprangen auch die Erneuerungen und Verbesserungen derselben in den Jahren 1566 und 1570 einer gemeinsamen Bethätigung Beider ³⁾.

¹⁾ Bezeichnend hierfür ist das mainzische Mandat an das Taxamt vom 6. Aug. 1658 (Uffenbach Beil. c S. 36 ff.). Dieses zeigt keine Spur des kais. Einflusses, dessen die Urk. von 1610 noch gedachte. Die Verordnung erfolgt »in Kraft tragenden Ertz-Kanzellariat«, alle Befehle und eine neue »rechtbeständige Tax-Roll« werden erteilt aus erzantlicher Machtvollkommenheit, durch eine kurmainzische Kommission sollen alle Quartale die Rechnungen geprüft werden. Von einem kais. Rechte des Taxnachlasses ist keine Rede mehr. »Freyhung oder Moderation ohne Ihrer churf. Gnaden mit aigenen Händen unterschriebenen Scheins« ist fortan ungiltig.

²⁾ Diese Ansicht läßt auch Mosers Darstellung (Vom Röm. Kaiser S. 530) durchblicken.

³⁾ Akten über diese Verhandlungen der Jahre 1565/66 und 1569/70 im

Auch minder bedeutungsvolle Maßregeln, welche mehr einer Erhaltung bestehender Rechtsnormen dienten, durften in dieser Zeit des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts nicht ganz selbständig vom Erzkanzler getroffen werden. So erging mit ausdrücklicher Versicherung der kaiserlichen Genehmigung ein mainzisches Schreiben im Jahre 1594 an die Kanzlei und gebot Aufrechterhaltung der Ordnungen ¹⁾. Ebenso erteilte der Erzkanzler in einem Mandat vom 13. September 1610 Befehle „auff nachgeben der Römischen Kayserlichen Majestät“ und bezeichnete diese Maßregeln als „Ihrer Kayserlichen Majestät sowohl auch seiner Churf. Gnaden als Ertz-Cantzlers ernstlicher Will und Meynung“.

Besonders bezeichnend aber für das Verhältnis der beiden Oberhäupter der Kanzlei ist eine Bestimmung derselben Ordnung, welche ungehorsame Kanzleibeamte ihrer Stellung und Besoldung so lange beraubt, „biß es Ihro Majestät oder mit Derselben gnädigstem eingehelen der Ertz-Cantzler durch ihre unterschriebene Decret anders verordnen werden“ ²⁾. Ein unmittelbarer Zusammenhang des Kaisers mit der Hofkanzlei war also noch keineswegs unterbrochen, sein Verordnungsrecht unbeschränkt ³⁾, Maßregeln des Erzkanzlers dagegen an seine Zustimmung gebunden.

Im 17. Jahrhundert änderte sich indessen dies Verhältnis. Obschon zwar der Kaiser auch fernerhin in Fragen der Organisation und des Geschäftsganges mitunter einen Einfluß geltend machte, obschon noch im Jahre 1731 eine Verordnung Karls VI. gegen den Unfleiß der Kanzleibeamten erging ⁴⁾, so ward es

Wien. St. Arch. Erzkanzlerarchiv. Reichshofk. u. Taxamt Fasc. I. — Die Kanzleiordnungen vom 20. April 1566 (Orig. an dems. Ort) und vom 12. Nov. 1570 weisen im allgemeinen nicht große Abweichungen von der Ordnung d. J. 1559 auf. Nur die von 1570 ist bisher gedruckt bei Uffenbach, *de consilio imp. aulico* Beilage e. S. 3 ff. (irrig als Ordnung von 1559), Lünig I. 319, III. 56.

¹⁾ Mainz. Kanzleimemorial vom 30. Juli 1594. Abschrift. Wien. Reichshofk. Verf.

²⁾ Uffenbach Beil. c. S. 28—32.

³⁾ Kais. Verordnungen z. B. vom 12. Mai 1631 (Orig.), 28. Juli 1638, 28. Aug. 1639 (Abschrift). Erzkanzarch. I.

⁴⁾ Orig. vom 12. Mai 1731. Erzkanzarch. I.

nun doch mehr und mehr üblich, daß selbst der Monarch sich mit Beschwerden über Uebelstände in der Kanzlei an den Erzkanzler wandte und von diesem eine Besserung begehrte. Daher beklagte sich Karl VI. im Jahre 1722 durch einen Gesandten beim Mainzer Erzbischof über Unordnungen und Treulosigkeiten der Kanzleibeamten, und dieser erließ daraufhin Mahnschreiben nach Wien ¹⁾. Als aber der Kaiser das nicht für genügend befand, selbständig die Unordnungen ahndete und schleunige Abhilfe gebot, rief er das eifrigste Bemühen des Erzkanzlers hervor, der jetzt rasch alles zur Zufriedenheit des Monarchen ordnen wollte, um nur jede Veranlassung eines neuerlichen Einschreitens desselben zu beseitigen ²⁾. Denn vor allem lag es ihm an einer Wahrung des Standpunktes, daß er allein und ausschließlich zu Befehlen an die Kanzlei berechtigt sei.

Nie haben die Kaiser dies anerkannt. Noch unter Josef II. ist es zu einer Auseinandersetzung darüber gekommen. Denn rücksichtslos und mit starker Hand griff dieser große Reformator auch in die Verhältnisse der Reichskanzlei ein und suchte sie von den vielen Mißbräuchen zu befreien, deren Beseitigung lange die Selbstsucht der Mainzer Erzbischöfe verzögert hatte. Als er aber am 21. Oktober 1767 eine Verordnung erließ, welche vierteljährige Bekenntnisse des Einkommens seitens aller Beamten anbefahl, das Nehmen von Geschenken abschaffte und auf Ungehorsam gegen diese Maßregel Strafen bis zur sofortigen Entlassung setzte ³⁾, erweckte er den Widerspruch des Kurfürsten Emerich Josef von Mainz. Sogleich ersuchte dieser seinen Wiener Residenten und Taxator von Brée, auf Grund der Akten älterer Zeit ein Gutachten über die Berechtigung der kaiserlichen Verordnung auszuarbeiten, deren Inhalt ihm äußerst bedenklich scheinete ⁴⁾. Als nun die Nachforschungen Brées das

¹⁾ Mainz. Schreiben vom 17. Juli 1722. Orig. Wien. Reichshofk. Verfact.

²⁾ Mainz. Schreiben vom 6. April und 17. Juli 1727. Orig. Wien. Reichshofk. Verfact.

³⁾ Abschrift. Reichshofk. Verf.

⁴⁾ Orig.-Schreiben des Kurfürsten vom 16. Nov. 1767 Aschaffenburg. Wien. Reichshofk. Verf.

— übrigens unrichtige — Ergebnis aufwiesen, daß seit mehr als hundert Jahren von einem Kaiser selbständig ein Erlaß an die Kanzlei nicht ergangen sei ¹⁾, legte der Erzbischof im allgemeinen gegen die formelle Berechtigung der neuesten Maßregel Josefs II. Verwahrung ein, kleidete indessen, um sich den thatsächlichen kaiserlichen Wünschen willfährig zu zeigen, den Inhalt derselben in ein eigenes Dekret ²⁾.

Trotzdem blieb die mainzische Entgegnung wirkungslos. Am 19. Februar des folgenden Jahres erließ sogar die kaiserliche Regierung eine neue Verordnung, die noch weit mehr in die Rechte des Erzamtes eingriff, weil sie das Taxamt berührte und eine Verbesserung desselben betraf. Aber auch der Widerspruch, den der Erzbischof dagegen erhob ³⁾, scheint von einem Mißerfolg begleitet gewesen zu sein und hat jedenfalls nicht eine Zurücknahme der kaiserlichen Maßregel bewirkt ⁴⁾.

So sahen wir das Verhältnis der Erzkanzler zur Hofkanzlei auch nach der Augsburger Ordnung in steter Bewegung. Besonders um die Mitte des 17. Jahrhunderts war den Mainzer Erzbischöfen ein großer Fortschritt erzamtlicher Einwirkung auf allen Gebieten der Kanzleiverwaltung gelungen: eine strengere Handhabung des Rechtes bei Ernennung der Kanzleipersonen, eine stete Ueberwachung und Verfügung über das Taxamt und die Berechtigung zum selbständigen Erlasse von Verordnungen. Bis in die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts aber währten

¹⁾ Konzept des ausführlichen Gutachtens an dems. Orte.

²⁾ Akten darüber im Wien. Erzarch.

³⁾ Ausführliches mit historischen Betrachtungen begründetes Schreiben des Erzbischofes vom 12. Juni 1768. Erzarch. I.

⁴⁾ Der Streit der Jahre 1767 u. 1768 hat zwei umfangreiche Denkschriften (undatiert, Wien. Erzarch.) veranlaßt, welche mit weitem historischem Rückblick die mainzischen Ansprüche begründen. Die eine gipfelt in der These, daß Verordnungen, die mittels kaiserlicher Handbilletts an die Reichskanzlei ergehen, mit dem älteren Staatsrecht unvereinbar seien. Die andere gibt auf breiter Grundlage eine Darstellung der mainzischen Rechte in der Reichskanzlei.

ihre beständigen Versuche, die Befugnisse auszudehnen und ausschließlich die Verwesung der Hofkanzlei zu erlangen.

Doch so groß auch alle Erfolge dieser Bemühungen waren, einen unbesiegbaren Widerstand fanden sie darin, daß die Reichskanzlei nie den Charakter einer kaiserlichen Hofbehörde einbüßte. Unmöglich konnte der Monarch jedes Einflusses auf diese entsagen.

Allerdings hatte sich im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts mit der Reichskanzlei eine große Veränderung vollzogen. Der stets steigenden mainzischen Einwirkung auf dieselbe meinten die Kaiser am besten dadurch entgegenzuarbeiten, daß sie den Wirkungskreis der Behörde möglichst einzuengen suchten. Schon Maximilian I. hatte ja die Bedeutsamkeit der Kanzleiverwaltung Bertholds durch Begünstigung einer Konkurrenzbehörde zu vermindern gewußt. Das ward nun im 17. Jahrhundert wiederholt. Neben dem Streit über das Maß kurmainzischen Einflusses geht ein Wettkampf um den geschäftlichen Umfang der Reichshofkanzlei, welchen der Erzkanzler nach Thunlichkeit auszudehnen, der Kaiser naturgemäß zu beschränken strebte.

Schon im 16. Jahrhundert hat eine gewisse Trennung der Reichs- und der Landesgeschäfte innerhalb der Hofkanzlei bestanden. Ja anfangs war es der Erzkanzler selbst, welcher auf eine schärfere Scheidung drang. Er erinnerte an die Verhältnisse unter Maximilian I., an die Ordnung des Kanzleiwesens vom Jahre 1498 und beehrte von Ferdinand I. zu Augsburg im Jahre 1559 eine vollständige Sonderung der Reichs- und Erblandessachen ¹⁾.

Dazu war indessen der Kaiser nicht zu bewegen. In seiner Antwort hob er hervor, daß die böhmischen, ungarischen und Hofkammer-Angelegenheiten ohnehin der Reichskanzlei ferne bleiben, daß auch die österreichischen Geschäfte von denen des Reiches insoweit eine gesonderte Behandlung erfahren, als eigene

¹⁾ Dies undatierte Schreiben des Erzbischofes (Konzept. Erzkanzler. I.) ist eines jener Stücke, welche uns von den über den Wortlaut der Kanzleiordnung gepflogenen Verhandlungen in Kenntnis setzen. Vgl. S. 115.

Sekretäre den Konzeptdienst versähen und eigene Register geführt würden, wünschte jedoch aus Rücksichten der Sparsamkeit eine gemeinsame Verwendung des Registrators, Taxators und der Schreiber ¹⁾). Da der Kurfürst sich mit einer in diesem Umfange durchgeführten Scheidung begnügte ²⁾, so berücksichtigte die Kanzleiordnung von 1559 mit ihren darauf bezüglichen Bestimmungen vollständig die kaiserlichen Wünsche ³⁾.

Aber schon unter den Beschwerden, die derselbe Erzbischof Daniel über die in der Kanzlei herrschenden Unordnungen bei Ferdinands Nachfolger Maximilian II. erhob und welche zu einer Erneuerung der Augsburger Ordnung im Jahre 1566 führten, standen die Klagen über eine schädliche Vermischung der Reichs- und Landesgeschäfte obenan. Hatten diese auch damals keinen Erfolg, weil der Kaiser in seiner Antwort auf die Erklärungen seines Vorgängers zurückging und die Zweckmäßigkeit einer teilweisen Geschäftsvereinigung verteidigte ⁴⁾, so mußte doch im Jahre 1570 dem neuerlichen Drängen des Erzkanzlers, welches besonders auf eine scharfe Trennung der Registratur gerichtet war ⁵⁾, nachgegeben und die Anstellung eines eigenen österreichischen Registrators bewilligt werden ⁶⁾.

¹⁾ Undatierte Abschrift. Würzb. Kreis-Arch.

²⁾ Mainz. Antwort. Konzept. Undatiert. Erzkarch. I.

³⁾ Im allgemeinen wird zwar der Grundsatz der geschäftlichen Sonderung ausgesprochen (»wollen wir das alle unnd yede sachen unnsrer kayserthumb . . . betreffend . . . abgesondert unnd durch bemelten unnsrer kaiserlichen reichs-canztzei personen expediert . . . werden solle«), aber die Vorschriften für die einzelnen Beamten schließen stets mit der Bestimmung, daß eine Verwendung in Erblandesangelegenheiten nicht ausgeschlossen sei.

⁴⁾ Kais. Schreiben vom 3. Januar 1565. Abschrift. Wien. Erzkarch. I.

⁵⁾ Undatiert, aber zweifellos dem Jahre 1570 angehörig, weil es sich auf Kanzleirechnungen der Jahre 1564—69 beruft. Erzkarch. I.

⁶⁾ Die Ordnung von 1559 kannte nur einen Registrator, die von 1566 fügte einen zweiten hinzu, ohne ihm einen besonderen Wirkungskreis vorzuschreiben. Die Ordnung von 1570 aber bestimmte: »Und nachdem . . . das Ampt eines Registrators ein Zeitlang auff zwo Personen gestanden, welche auch miteinander die Reichische und Oesterreichische Sachen verwaltet haben, damit aber ein jeder seine Expedition desto füglicher aufwarten könne, so solle hinführo ein Registrator allein zu den Reichs- und der ander zu den Oesterreichischen Sachen und Expeditionen geprauch . . .

Im vollen Gegensatze zu diesen Bemühungen Erzbischof Daniels steht scheinbar das Verhalten seiner Nachfolger im 17. Jahrhundert. Während er stets für eine scharfe Sonderung der kaiserlichen und der landesherrlichen Geschäfte eingetreten war und seine Bestrebungen nur am Widerstand Maximilians gescheitert zu sein scheinen, widerstrebten diese mit aller Kraft der vom Kaiser selbständig angeordneten völligen Loslösung der Erblandessachen in eigener Behörde und suchten eine dauernde Scheidung zu verhindern.

Diese Verschiedenheit erzbischöflicher Politik hatte aber ihren guten Grund. Wenige Jahrzehnte haben das Verhältnis der Erzkanzler zur Hofkanzlei wesentlich verändert, haben ihnen die Finanzverwaltung dieser Behörde verschafft und ihr Interesse für die möglichste Ausdehnung der Geschäfte und der damit verbundenen Einnahmen erweckt.

Als daher unter Kaiser Mathias — vermutlich in einem der letzten Regierungsjahre desselben — eine eigene österreichische Hofkanzlei errichtet wurde, sah Erzbischof Johann Schweikhard den bisherigen Umfang seiner erzamtlichen Rechte bedroht. Beim Kaiser Ferdinand II. erhob er Vorstellungen gegen diese Neuerung ¹⁾. In den Akten und Kanzlei-

werden.« Uffenbach, de cons. aul. Beil. c S. 11a. — Während die Hofstaatsverzeichnisse Ferdinands I. und Maximilians II. — letzteres v. J. 1566 — nur einen Registrator der Hofkanzlei nennen (Erzkarch. I.), erwähnt ein ähnliches Verzeichnis der Behörden Rudolfs II. besondere Registratoren für das Reich und Oesterreich. Vgl. Ordnung des Hofstaats Rudolfs II. bei Riedler, Oesterr. Archiv 1831 Urkbl. S. 152 ff. und Archiv f. Gesch. u. Statistik insb. v. Böhmen II. (1793) S. 193 ff.

¹⁾ Abschrift des erzb. Schreibens vom 6. Mai 1620. Aschaffenburg. (Wien. Erzkarch. I.) Darin wird ein dieselbe Angelegenheit betreffender Brief des Kurfürsten vom 2. März d. J. erwähnt, der mir aber nicht vorlag. — Das Jahr der Errichtung einer österreichischen Hofkanzlei ist mir nicht bekannt. Fellners Annahme indessen (Mith. des Inst. VIII. 286, 301), daß erst die Regierung Ferdinands diese Landesbehörde ins Leben gerufen hat, erweist sich durch das angeführte Schreiben Schweikhards als unzutreffend. Hoffentlich bringt desselben Verfassers zweiter Aufsatz über die Geschichte d. öst. Centralverwaltung aus den Akten des Arch. d. Min. des Innern in Wien, welches ich nicht benützte, näheren Aufschluß über dieses wichtige Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien.

ordnungen habe er nachgeforscht und gefunden, daß alle unter kaiserlichem Siegel ausgehenden Urkunden, sie betreffen das Reich oder die deutschen Erblände, in der Reichskanzlei gefertigt werden müssen. Erst Kardinal Khlesl habe unter dem jüngst verstorbenen Kaiser zu seinem privaten Vorteil und zum merklichen Schaden vieler Stände die Trennung einer österreichischen von einer Reichskanzlei durchgeführt. Zuversichtlich hoffe er indessen, Ferdinand werde an dieser Neuerung, welche dem heiligen Reich und dem Erzkanzleriate gleich großen Abbruch bereite, keinen Gefallen finden und die Rückkehr zum früheren Zustande anordnen. Ziehe doch der Kaiser selbst nur Vorteil daraus, weil alle Expeditionen weit größeres Ansehen haben, wenn sie von der Reichskanzlei herrühren.

Dem Begehren des Erzkanzlers wurde indessen nicht gewillfahrt. Die österreichische Hofkanzlei blieb bestehen und entzog der Reichskanzlei fortan einen großen und wesentlichen Teil ihrer bisherigen Thätigkeit. Für die Geschichte des eramtlichen Verhältnisses zur kaiserlichen Centralregierung aber war dies von einschneidender Wichtigkeit. Nicht nur das ganze große Gebiet der österreichischen Geschäftsführung schied aus dem Wirkungskreise der nunmehr immer ausschließlicher dem Mainzer Erzbischof untergebenen Behörde, sondern auch eine Fülle von Reichsangelegenheiten wurde ihr vorenthalten ¹⁾.

Während aber einerseits die Reichs-Hofkanzlei mit ihrer hauptsächlichlichen Wirksamkeit auf die Ausführung hofrätlicher Beschlüsse gewiesen und zum bloßen Organ dieses Institutes herabgedrückt zu werden drohte ²⁾, bemühten sich andererseits die

Ereignis der öst. u. deutschen Verwaltungsgeschichte. — Dürftig und irrig sind die betreffenden Bemerkungen bei d'Elvert, Zur österr. Verwaltungsgesch. S. 57; Bidermann, Arch. f. Tirol. III. 342, und dess. Gesch. der österr. Gesamtstaatsidee S. 35, 99.

¹⁾ Bisher besorgte die Reichshofkanzlei auch die Geschäfte des Geheimrates. Unter Ferdinand II. aber finden wir eigene Referendare und Sekretäre des Geheimrates. Vgl. Status particularis Regiminis . . . Ferdinandi II. 1627 und daraus Vehse, Gesch. d. österr. Hofes IV. S. 116.

²⁾ Das erwähnte Verzeichnis der Hof-Beamten und -Behörden führt in

Erzkanzler, die schriftliche Fertigung aller mit der kaiserlichen Stellung der Habsburger verbundenen Geschäfte der ihrem Einflusse ergebenden Reichshofbehörde zuzuwenden.

Schon eine Bestimmung der Wahlkapitulation Ferdinands III. (1636) suchte die Thätigkeit der Reichskanzlei in ihrer bisherigen Ausdehnung zu sichern ¹⁾. Und immer ausführlicher und umfassender wurden in der Folgezeit die Artikel der Kapitulationen, welche das Verhältnis derselben zu den erbländischen Hofkanzleien behandelten und die Mitwirkung der letzteren von allen Geschäften des Reichs ausschlossen ²⁾.

Trotzdem hörte der stete Wettstreit nicht auf. Im Jahre 1672 klagte der Vizekanzler Königsegg dem Mainzer Erzbischof über neuerliche Kompetenzüberschreitungen der österreichischen Hofkanzlei, welche unter dem Vorwande, Haussachen zu erledigen, Reichsgeschäfte verrichte, und leitete damit langwährende Verhandlungen ein ³⁾.

Bei der Wahl Josefs I. (1690) ward die endgiltige Abgrenzung des Geschäftskreises beider Behörden einem besonderen kaiserlichen Abkommen mit dem Erzkanzler überlassen ⁴⁾. Gleichwohl wiederholten sich im Jahre 1711 die Klagen über eine Beeinträchtigung der Reichskanzlei, und Kurmainz stellte in ausführlicher Schrift das Begehren, über das Gebiet der richterlichen und Gnadenangelegenheiten hinaus auch die persönlichen Geschäfte des kaiserlichen Hofes und der auswärtigen Regierung in den ausschließlichen Bereich der Reichsbehörde gezogen zu sehen. Aber nur die wenigsten Punkte der mainzischen Forde-

bezeichnender Weise die Reichshofkanzlei als Organ des Hofrates an. Vehse IV. S. 117.

¹⁾ Riegger, Wahlcap. II. 230 und 231.

²⁾ Seit Leopold I. enthält die Wahlkapitulation die Bestimmung, daß alle Lehenbriefe nur in der Reichskanzlei gefertigt werden sollen. Riegger I. 486 u. 487. — Vgl. Zusätze bei Riegger II. 235, 239, 243.

³⁾ Wien. Erzkanz. III.

⁴⁾ Riegger II. 234. Artik. XLIII. 5. »Und wollen wir, wie diese . . . Irrungen . . . eingerichtet werden sollen, uns mit unserm I. Neven des Churf. zu Maynz Lbd. noch weiters verstehen und vergleichen.«

rungen haben in dem Vergleiche, den der Kaiser mit dem Erzkanzler abschloß, Aufnahme gefunden ¹⁾.

Doch sind auch diese Bestimmungen nicht eingehalten worden. Im Jahre 1716 wenigstens beschwerte sich der Mainzer Erzbischof über wiederholte Nichtachtung der vor wenigen Jahren getroffenen Vereinbarung ²⁾. Und zwei Jahrzehnte später (1739) klagten auch andere Stände über die Beeinträchtigung, welche die Reichsbehörde dadurch erfahre, daß die kaiserlichen Minister ihre Kreditive aus der österreichischen Hofkanzlei empfangen und daß bei der letzten Reichsbelehrung sogar der Mainzer Kurfürst seinen Gesandten die Vollmachtschreiben nicht der Reichs- sondern dieser Landesbehörde übergeben ließ ³⁾.

Aber was nützten Klagen und Beschwerden dieser Art! Nie konnte der Streit der beiden Hofbehörden um den Wirkungskreis erlöschen, solange das Kaisertum nicht vollständig jeder selbständigen Regung entsagte.

Noch eine andere Veränderung in dem Zustande der kaiserlichen Hofbehörden war für die Entwicklung der eramtlichen Rechte von Wichtigkeit. Auch der Reichshofrat verlor am Anfang des 17. Jahrhunderts durch die Errichtung der österreichischen Hofkanzlei einen großen Teil bisheriger Wirksamkeit, indem er seine Stellung als erbländischer Verwaltungs- und Gerichtshof aufgeben und fortan allein als reine reichsdeutsche Behörde thätig bleiben mußte ⁴⁾.

¹⁾ Moser, Vom Röm. Kayser S. 522 f., 486.

²⁾ Moser 523.

³⁾ Moser 523.

⁴⁾ Noch die Hofratsinstruktion Rudolfs II. setzt die Ausdehnung der Wirksamkeit des R.-Hofrates über österreichische Landessachen voraus (vgl. Uffenbach, de consilio aul. Beil. a S. 12a Abs. 3 u. S. 13); die Ordnung von 1617 zwar nicht mehr (ebenda S. 18 ff.), aber thatsächlich blieb unter Mathias die bisherige Vereinigung der Geschäfte bestehen. Denn als i. J. 1618 die evangelischen Stände Oesterreichs die Einsetzung eines eigenen österreichischen Hofrates begehrten, lehnte der Kaiser am 9. Nov. die Erfüllung dieses Wunsches mit dem Bemerkten ab, daß die bisher übliche Verwendung des Reichs-Hofrates für landesfürstliche Angelegenheiten durchaus zweckmäßig sei. Londorp, Acta publica (Ausc. 1668) I. S. 563 ff. — Eine Darstellung dieser Verhältnisse fehlt leider noch. Vgl. Fellner in Mitth.

Das aber darf unsere Betrachtung nicht unbeachtet lassen, weil die Erzkanzler auch im Hofrate umfassende Sonderrechte genossen. Wie ihnen die Oberleitung der Kammergerichtskanzlei großen Einfluß im Gerichtshofe selbst verschaffte, so erlangten sie auch auf Grund ihrer Stellung in der Hofkanzlei gewisse Befugnisse im Hofrate. Diese bestanden vornehmlich in den beiden Rechten, persönlich den Vorsitz in demselben führen und ihn visitieren zu dürfen.

Das erstere war eine natürliche Folge der Errungenschaften des Mainzer Erzbischofes als Oberhaupt der kaiserlichen Hofkanzlei unter Maximilian I. und Ferdinand. Denn da der tatsächliche Kanzleileiter von je her einer der vornehmsten Berater des Kaisers war und stets im Hofrate desselben eine geachtete Stellung einnahm, so mußte sich auch für den Erzkanzler aus dem Rechte der persönlichen Kanzleiverwesung leicht ein solches der Präsidentschaft im Hofrate ergeben.

Als zu Augsburg im Jahre 1559 Ferdinand mit Erzbischof Daniel über die näheren Umstände verhandelte, unter denen dieser die Verwaltung der Hofkanzlei übernehmen könnte, wies er auf den Zusammenhang dieser Behörde mit dem Hofrate hin und machte den Vorschlag, daß der Kurfürst zugleich den Vorsitz in letzterem übernehmen solle. Der Verpflichtung dazu wollte sich zwar der Erzkanzler nicht unterziehen¹⁾, ließ aber in der Ordnung von 1559 die Bestimmung aufnehmen, daß es seinem Belieben überlassen sei, den Reichshofrat zu besuchen und in demselben den Vorsitz zu führen²⁾. Nur selten scheint

d. Instit. VIII. S. 286. — Irrig ist die Bemerkung Rosenthals (Arch. f. öst. Gesch. B. 69 S. 78.), daß unter Ferdinand I. »neben dem Reichshofrat ein speciell österreichischer Hofrat sich forterhalten hat«.

¹⁾ Abschrift eines kais. Vorschlages mit mainzischen Bemerkungen. Vgl. S. 115 Anm. 1.

²⁾ »so soll es zu obgemelts unnsers ertzcanntzlers gefaln unnd willen bevorsteen: da sein lieb unnsern kaiserlichen hof beiwohnet wann unnd so oft derselbigen gelegenheit sein will, söhln unnsern kaiserlichen reichshofrath zu besuechen, in demselbigen auch alßdann zu presidiren«. Dieselbe Bestimmung wiederholen wörtlich die Ordnungen von 1566 und 1570. Vgl. Uffenbach, de consilio imp. (1700). Beil. c S. 17.

er indessen von diesem Rechte Gebrauch gemacht, in späteren Jahrhunderten vielmehr durchaus auf diese persönliche Teilnahme an der Geschäftsführung verzichtet zu haben ¹⁾.

Noch ausschließlicher hat das Visitationsrecht eine bloß formale Bedeutung besessen. Die Kapitulation des Kaisers Mathias sprach zuerst dasselbe dem Erzkanzler zu. Bei den Wahlverhandlungen hatten zwar die weltlichen Kurfürsten auch ihrerseits eine Vertretung in der Visitationskommission angestrebt ²⁾, gaben sich indessen schließlich mit der Bestimmung zufrieden, daß allein der Mainzer Erzbischof gemeinsam mit dem Kaiser die regelmäßige Prüfung des Hofrates vornehmen solle ³⁾.

Die zu Nürnberg (1615) versammelten Stände, welche über eine neue Hofratsordnung berieten, kamen nochmals auf eine weitere ständische Teilnahme zurück und schlugen die beim Kammergericht übliche Zusammensetzung einer Reichskommission vor ⁴⁾. Doch wurden diese Wünsche maßgebenden Ortes nicht berücksichtigt, und die Reichshofratsordnung Mathias' wiederholte gleich den folgenden Wahlkapitulationen nur die bisherigen Festsetzungen ⁵⁾.

Allein all diese oft erneuerten Bestimmungen wurden tatsächlich nicht ausgeführt, und deswegen sahen sich wieder die Stände veranlaßt, diese wichtige Angelegenheit in Beratung zu ziehen. Auf dem Regensburger Tage von 1641 richteten sie an

¹⁾ In der Zeit des Augsburger Reichstages 1566 präsiidierte der Mainzer Erzbischof im kais. Hofrat. Vgl. Vehse, Gesch. des österr. Hofes u. d. Dipl. II. S. 292. — Aus späteren Jahrhunderten ist uns kein Beispiel dieser Art bekannt, aber das Bewußtsein dieses mainz. Rechtes hat sich erhalten.

²⁾ Vgl. Herchenhahn, Gesch. d. Reichshofrats II. 488.

³⁾ Riegger II. S. 291.

⁴⁾ Herchenhahn S. 489 f.

⁵⁾ »Weil die Bestellung der Cantzley nechst unsers lieben Neven und Churfürsten zu Mayntz als Ertzcantzlers Direction unterworfen . . . so lassen wir es billig dabey . . . bewenden, und sollen . . . [die Erzkanzler] auch mit unserm Vorwissen denselben sonst nach Erheischung der Nothdurfft zu visitiren Macht haben«. Hofratsordnung vom 2. Juli 1617. Tit. V § 1. Uffenbach, de cons. aul. Beil. a S. 36. — Die betreffende Bestimmung der Wahlkapitulation Mathias' wurde in den drei nächstfolgenden Kapitulationen wiederholt. Riegger II. 291. Anders die Kap. Leopolds. Ausführlicher die Karls VI. Art. XXIV. 1.

den Kaiser die erfolglose Bitte, die Visitation endlich durchführen zu lassen¹⁾. Auch die westphälischen Friedenshandlungen beschäftigten sich mit demselben Gegenstand. Indem aber zu Osnabrück die Bestimmung getroffen wurde, daß die Visitation vom Erzkanzler mit Beobachtung der Vorschriften vorgenommen werden solle, welche auf dem nächsten Reichstage die Stände treffen werden²⁾, ward die Möglichkeit einer thatsächlichen Ausführung derselben in noch weitere Ferne gerückt. Denn nun wiederholte die folgende Gesetzgebung in ewigem Einerlei die Paragraphe früherer Abmachungen³⁾, ohne die unerläßlichen Festsetzungen über die geforderten näheren Umstände zu bringen⁴⁾.

Als daher Kurfürst Philipp von Schönborn im Jahre 1664 die Visitation auf eigene Faust vornehmen wollte und thatsächlich mit einer Entgegennahme von Referaten im Hofrate begann, erhoben Fürsten und Kurfürsten einmütig Beschwerde dagegen und zwangen schließlich den Erzkanzler, sein Vorgehen einzustellen⁵⁾.

So blieb alles auf dem alten Fleck. Selbst die Kapitulation Karls VII. ⁶⁾, welche alle hemmenden Momente zu beseitigen schien, indem sie wenigstens vorläufig und bis zu dem Zeitpunkte eines betreffenden Reichsbeschlusses dem Erzkanzler ausschließlich das Visitationsrecht zusprach, selbst diese vermochte nicht, dem schwankenden Zögern ein Ende zu bereiten. Thatsächlich wurde auch später dies mainzische Recht nicht in Anwendung gebracht und es blieb lediglich ein Recht auf dem Papier.

1) Meiern, Acta com. Ratis. II. 16 f. Vgl. Herchenhahn II. 492.

2) Art. V. § 56 »*Visitatio consilii aulici fiat ab Electore Moguntino toties, quoties opus fuerit observatis iis, quae in proximis Comitibus de communi Statuum placito observanda esse videbuntur.*«. Neue Abschiede III. S. 589.

3) »Auch sollen und wollen wir keineswegs dargegen seyn, daß der Reichshofrath durch den Churfürsten zu Maynz nach Besag des Friedensschluß visitirt werde.« Kap. Leopolds und Josefs I. Riegger II. 293.

4) Vgl. Herchenhahn S. 495 ff.

5) Vgl. Herchenhahn S. 499 ff.

6) Art. XXIV § 6 u. 7. Ebenso die Kapitulationen Franz' I. u. Josefs II. Riegger II. 290.

Das Direktorium über die Reichshofkanzlei und der damit in Verbindung stehende Einfluß im Hofrate hatten nicht die feste Ausbildung erlangt, welche wir an der mainzischen Verwesung der beiden anderen Reichskanzleien wahrnahmen. Immer mußte hier die persönliche Berührung mit dem Kaiser und der Zusammenhang mit den anderen Hofbehörden eine Einwirkung des Monarchen vorbehalten. Selbst als eine schärfere Trennung der Landes- von den Reichsgeschäften bei Hofe zum Durchbruch gekommen war, hat der Erzkanzler nicht ganz selbständig die Verwaltung der in ihrem Wirken nunmehr eingeeengten Behörde geführt. Gehörten auch Taxamt und Finanzwesen ausschließlich in seinen amtlichen Bereich, so vermochte er doch nie eine gleich ausschließliche Berechtigung bei Bestellung des Vizekanzleriates und bei der Ordnung des geschäftlichen Gebarens der Kanzlei zu gewinnen.

Immerhin waren seine Befugnisse bei Hofe so ausgedehnt, daß sie die kaiserlichen Gerechtsame wahrhaft beschränkten. Gerade das aber war für die staatsrechtliche Bedeutung des Erzamtes vornehmlich maßgebend. Denn obschon die Mainzer Kurfürsten nicht nur am kaiserlichen Hofe, sondern auch im Reichstag und im Kammergericht eine weitreichende Wirksamkeit entfalteten, so beruhte ihre eigentümliche Stellung innerhalb der Reichsverfassung doch vornehmlich auf ihren Rechten in der Hofkanzlei. Reichstag und Kammergericht waren ja Institute, die einer gemeinsamen Bethätigung von Kaiser und Reichsgliedern dienten, und die besonderen mainzischen Rechte gingen hier nur neben denen der anderen Stände einher; mit ihren Befugnissen in der Hofkanzlei aber berührten die Mainzer Kurfürsten das eigenste Gebiet der kaiserlichen Verwaltung, sorgten hier gleichsam im Namen des Reiches für eine Beschränkung des Königtumes und suchten die Reichsbehörden der monarchischen Einwirkung zu entrücken.

Schritt für Schritt gelang ihnen die Ausdehnung dieser wichtigen Rechte. Sie begleiteten auf diese Weise die Entwicklung, welche die deutsche Reichsverfassung genommen hatte,

und vermochten es, derselben ein ganz eigenartiges Gepräge zu verleihen.

Von Anfang an galten sie als die Vertreter der staatlichen Individualität ihres amtlichen Gebietes. Solange Reich und König in keinem Gegensatze zu einander standen, führte das zwar nicht zu einer Beeinträchtigung der monarchischen Macht-sphäre. Als aber die Pflege alter und neuer Gemeininteressen mehr und mehr den aufstrebenden territorialen Mächten überlassen wurde und das deutsche Reich in einen loseren Bundesstaat überging, als gleichzeitig die partikularen Glieder eine Teilnahme an der centralen Staatsgewalt begehrten und die Monarchie zu beschränken vermochten, da traten die Erzkanzler an die Spitze jener Elemente, welche die Zerteilung des einheitlichen Regimentes im Reiche erstrebten.

Aber was sie im Zusammenhang mit der allgemeinen reichsständischen Bewegung und scheinbar nur im Dienste derselben erworben hatten, das betrachteten sie bald als privates Besitztum und bildeten es zu wahrhaft unantastbaren Hoheitsrechten aus. Nicht im Interesse der gesammten Reichsglieder wurden diese fortan geltend gemacht, sondern als wohl erworbenes Eigentum des einen Fürstentumes gepflegt und dabei ein offener Widerspruch gegen ständische Gegenströmungen nicht gescheut.

So wurde die monarchische Regierungsform Deutschlands seit dem 13. Jahrhundert nicht nur durch Kurkolleg und Reichstag, sondern auch durch das Erzkanzleramt begrenzt und zersetzt.

Diese ganze Bildung aber war das Ergebnis einer individualistischen Staatsauffassung, welche die Einheit der Gemeinschaft in private Rechtskreise auflöst und gestattet, daß die berufenen Pfleger der politischen Gemeinbedürfnisse ihre staatlichen Rechte als nutzbares Eigentum ansehen und ausbeuten.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs, but the characters are too light and blurry to transcribe accurately.